

# Protokoll.



Aufgenommen am 23. Juli zu Stixenstein über das Einschreiten der Commune Wien um Ertheilung des Consenses zur Leitung der Stixensteinerquelle nach Wien.

**Gegenwärtige:** Die Gefertigten.

Von Seite der Commune Wien ist unterm 1. März 1867, Z. 2067, bei der k. k. Statthalterei ein Einschreiten überreicht worden, in welchem um Ertheilung der Bewilligung nachgesucht wird, die Stixensteinerquelle zur Wasserversorgung von Wien benützen zu dürfen.

Die Benützung dieser Quelle zu dem erwähnten Zwecke soll dadurch ermöglicht werden, daß dieselbe in einem Reservoir gefaßt, und mittelst eines geschlossenen Kanales nach Wien geleitet werde.

Ueber das erwähnte Einschreiten der Commune wurde von der k. k. Statthalterei für den heutigen Tag eine commissionelle Verhandlung anberaumt, und zu derselben sämtliche Wasserbezugsberechtigte aus den Bezirken Neunkirchen und Neustadt eingeladen.

Nachdem von Seite des gefertigten Commissionsleiters der Zweck der heutigen commissionellen Verhandlung, welcher darin besteht, zu erörtern, ob und welche Anstände von Seite der eingeladenen Herren Interessenten gegen die Ertheilung der von der Commune Wien nachgesuchten Wasserableitungsbewilligung erhoben werden, mit kurzen Worten bekannt gegeben worden war, wurden die anwesenden Wasserbezugsberechtigten eingeladen, sich darüber zu äußern, ob und unter welchen Bedingungen sie ihre Zustimmung zur Ableitung der Stixensteinerquelle ertheilen, oder die Gründe zu entwickeln, aus welchen ihnen diese Wasserableitung unzulässig erscheint.

In Folge dieser an die Herren Interessenten ergangenen Aufforderung wird von dem Herrn Vertreter des Wiener-Neustädter-Schiffahrtskanales die Erklärung abgegeben:

Die Stixensteinerquelle bildet ebenso wie der Kaiserbrunnen einen integrierenden Theil des Schwarzawassers.

Nachdem der Kehrbach sein Wasser ausschließlich aus dem Schwarzawasser bezieht, und ersterer zur Speisung des Schiffahrtskanales verwendet wird, so läßt sich nicht bestreiten, daß der Schiffahrtskanalfond auch heute, sowie am 27. Juni d. J. betreff des Kaiserbrunnens gegen die Ableitung der Stixensteinerquelle zum Zwecke der Wasserversorgung für Wien protestiren muß, weil man sich berechtigt glaubt, auf dieses Wasser ein gewisses und unbestreitbares Recht geltend zu machen.

Während industrielle Werke ihre Wasserbetriebskraft durch Dampf ersetzen können, tritt beim Schiffahrtskanale der Umstand ein, daß das Wasser in keiner Weise entbehrt werden kann; es muß somit der Wunsch ausgesprochen werden, daß der unentbehrliche Wasserentgang am Kehrbahe anderweitig ersetzt werde.

Wenn die löbl. Commune Wien Sorge treffen will, daß dieser Wunsch, nämlich Beischaffung des Wasserentganges von anderer Seite, erfüllt wird, so könnte die Einwilligung zur Ableitung der Stixensteinerquelle, insoferne hohen Orts diese Ansicht gebilligt werden sollte, ertheilt werden.

Man erlaubt sich in dieser Angelegenheit das Augenmerk auf den Pittenbach zu lenken.

Würde die löbl. Commune diesen Bach derart reguliren, daß ein constantes Speisewasser von dort aus dem Schiffahrtskanale zugeführt würde, dann wäre der allfällige Entgang für die Stixensteinerquelle und den Kaiserbrunnen ersetzt und die Möglichkeit geboten, die Rechte auf diese beiden Quellen aufzugeben.

So lange dieß nicht geschehen, bleibt somit der Protest gegen die Ableitung aufrecht erhalten.

Vom Protokolle erbittet man sich eine Abschrift behufs Vorlage an die vorgesetzte Behörde.

Anton Foldanek m/p.,  
Verwalter.

Ernst Chladel m/p.,  
k. k. Inspector.

Der Herr Vertreter der Wiener-Neustädter-Militärakademie hat bei der am 27. Juni l. J. zu Reichenau abgehaltenen Commission behufs Ableitung des Kaiserbrunnenwassers Folgendes zu Protokoll gegeben:

Da der ungeschmälerete Wasserbezug die wesentlichsten Interessen der Akademie nicht nur in ökonomischer Beziehung berührt, sondern auch auf das Gedeihen und das Bestehen der Anstalt namhaften Einfluß nimmt, indem mit dem Kehrbachwasser sämtliche Wiesengründe bewässert, theilweise die Brunnen, die Schwimmschule, der Pionierübungs- teich und die Waschanstalt mit Wasser versehen werden, in trockenen Jahren bei kleinem und selbst mittlerem Wasserstande der Schwarza der Zufluß in den Kehrbach ein äußerst geringer ist, ja im Hochsommer häufig durch längere Zeit kein Wasser in die Akademie gelangt, was noch empfindlicher werden muß, wenn der Kaiserbrunnen abgeleitet werden wird, so stellt der Gefertigte für diesen Fall das Ansuchen, daß dem Kehrbahe durch den Bezug eines anderen Wassers der Zufluß gesichert werde; weiters, daß keine wie immer Namen habende Anlagen von Gewerken und Wasserausleitungen aus der Schwarza, deren Zuflüssen und dem Kehrbahe in Zukunft bewilliget werden, und, wie schon bei mehreren hohen Statthalterei-Commissionen bemerkt wurde, die ungebührlichen Wasserausleitungen eingestellt, den Wasser- vergeudungen Einhalt gethan, und ein geregelter und geseglicher Zustand an dem Schwarzagebiete geschaffen werde.

Indem die Ableitung der Stixensteinerquellen ebenfalls den Zufluß in den Kehrbach vermindern, wie jene des Kaiserbrunnenwassers, so muß der Vertreter der k. k. Militärakademie umsomehr darauf beharren, daß dieselbe für

den Fall der Ableitung der mehrerwähnten Quellen ihre Anwendung findet, als die Akademie durch den Vertrag vom Jahre 1804 mit der Kanalinspection Verpflichtungen betreffs des ungestörten Wasserbezuges für den Kanal eingegangen ist.

Schließlich bemerkt der Vertreter der Akademie noch im Allgemeinen, daß das Wasserquantum, welches die löbl. Commune Wien aus dem Flußgebiete der Schwarza ableitet (daher dem Rehrbache entzieht) diesem auf eine anderweitige Art in demselben Maße ersetzt werden muß; und wenn hiedurch der Wasserbezug am Rehrbache nicht gefährdet und die Rechte und Interessen der k. k. Militärakademie durchaus nicht beeinträchtigt werden, so hat dieselbe gegen die Ertheilung der Bewilligung zur Ableitung der Stixensteinerquelle nichts einzuwenden.

Vorbehaltlich der höheren Genehmigung dieser meiner Erklärung ersuche ich um eine Abschrift des Protokolles und der sonst etwa von anderen Commissionsmitgliedern abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

Mahr m./p., Major.

Hierauf erklärte Herr Dr. Mitscha als Vertreter der Werksbesitzer am Sierningbache und jener an der Schwarza von Kohrbach bis Schwarzau Folgendes:

1. Was den von dem Herrn Commissionsleiter angegebenen Zweck der heutigen Verhandlung betrifft, so soll derselbe lediglich darin bestehen, die Frage zu erörtern, ob und unter welchen Bedingungen die Stixensteinerquelle nach Wien zur Wasserversorgung abgeleitet werden kann.

Die vorerwähnten Interessenten wurden zur heutigen Verhandlung eingeladen, um eben ihre Interessen zu wahren, und müssen daher wünschen, über den eigentlichen Zweck vollkommen klar zu sein, nicht bloß darum, damit sie wissen, wogegen sie ihre Bertheidigung zu führen haben, sondern auch darum, damit sie den Gegenstand der Entscheidung kennen.

In der Eingabe des Herrn Bürgermeisters wird um den Consens zur Abfassung und Leitung der Stixensteinerquelle nach einem vorgelegten bestimmten Projecte, daher um einen Consens zum Wasserbaue ersucht, und darüber wurde die heutige Commission angeordnet.

Die beiden obigen Zwecke differiren sowie die Erörterung über eine Rechtsfrage und wie die praktische Anwendung der Gesetze auf einen concreten Fall.

Ob und unter welchen Bedingungen ein bestehendes Gerinne verändert und ein Bach abgeleitet, überhaupt ein Wasserbau geführt werden kann, ist ja im Gesetze enthalten, und wenn man dasselbe auf den vorliegenden Fall anwendet, so kann man diese Frage, ohne erst über dieselbe eine Verhandlung zu führen, heute schon entscheiden.

Gegenstand commissioneller Verhandlungen erscheint vielmehr die Erhebung jener thatsächlichen Momente, welche das Gesetz als Bedingung der Ertheilung des Consenses zur Veränderung eines Gerinnes, zur Ableitung eines Baches und überhaupt für die Führung einer Wasseranlage gestellt hat.

Aber auch von einem weiteren Gesichtspunkte scheint uns der obige Zweck der heutigen Verhandlung zur Wahrung unserer Interessen nicht hinreichend zu sein.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Frage, ob die Commune Wien die Stixensteinerquelle nach Wien ableiten darf, weil dabei so viele Interessen zu berücksichtigen sind, eine eben nicht einfache ist, und wir glauben, daß die hohe Statthalterei, wenn sie diese Frage zu Gunsten der Commune entscheiden sollte, vielleicht doch auch gewisse Bedingungen zu Gunsten dritter, hier beteiligter Personen festsetzen dürfte, welche die Commune zu erfüllen hätte.

Wie kann nun die hohe Statthalterei, wenn nicht genau erhoben vorliegt, wie diese Quellenableitung geschehen wird, wenn sie nicht vorher das Project und die gefährdeten Interessen dritter Personen genau erhoben hat; wenn es ihr nicht bekannt ist, inwieweit bei der Ableitung dieser Quellen und bei der Durchführung dieses Projectes fremde Rechte gefährdet erscheinen, die Bedingungen festsetzen, unter denen die Bewilligung im Principe ausgesprochen würde, daß das gesammte Quellwasser der Stixensteinerquelle nach Wien abgeleitet werden darf.

Man kann nicht einwenden, daß, wenn die Quellenableitung überhaupt nicht bewilligt wird, die vorangedenkten Erhebungen fruchtlos wären, weil, wenn die Entscheidung über das Recht der Quellenableitung überhaupt eine begründete sein soll, sie auf die vorausgegangenen vollständigen Erhebungen sich basiren muß. Die beteiligten Interessenten glauben daher, auf die genaue Festsetzung des Zweckes der heutigen Verhandlung und genauen Erhebung aller maßgebenden Verhältnisse vor Allem bitten zu müssen, damit für sie durch eine allgemeine principielle Entscheidung kein Präjudiz geschaffen werde, und damit, wenn die Bewilligung zu der angestrebten Quellenableitung ertheilt werden sollte, dieselbe nicht eine unbedingte werde.

Die beteiligten Werksbesitzer geben, nachdem sie die obigen Vorbemerkungen gemacht haben, weiters vorwärtsweise den nachstehenden vorbereiteten Protest zu Protokoll.

Obwohl uns der eigentliche Zweck der heutigen Verhandlung nirgends klar gemacht worden ist, so müssen wir uns doch die nächstmöglichen Eventualitäten vor Augen halten, und aus der uns zugestellten Vorladung ddo. 5. Juli 1867, Z. 2862, sub Nr. 1, irgend welche Anhaltspunkte für die Absichten dieser Verhandlung ableiten.

In einem die heutige Commission veranlassenden uns nicht näher bekannten Gesuche des Herrn Bürgermeisters von Wien soll begehrt werden:

I. Die Ertheilung des Consenses zur Leitung der Stixensteinerquelle nach Wien, zum Behufe der Wasserversorgung dieser Haupt- und Residenzstadt, und

II. Die Zuerkennung des Rechtes der Expropriation bei Ausführung der bezüglichen Bauten. Was nun

ad I. den ersten Theil dieses Gesuches betrifft, so bezweckt derselbe offenbar die Ausführung des Projectes der Unterfahung der Stixensteinerquelle und aller in deren Nähe befindlichen anderen Quellen, durch einen 400<sup>o</sup> langen Saugstollen, — die Ableitung dieser Wasserzuflüsse aus dem Sierningbache, und die Führung des dort ausgeleiteten Wassers nach Wien.

Der Unterschied, welcher zwischen dem heutigen Gesuche und dem am 15. Jänner l. J. in Verhandlung gezogenen Unterfahrungs-Projecte besteht, liegt also bloß darin, daß in dem letzteren behauptet wurde, es werde das im Saugstollen abgefangene Wasser bei der Station Nr. 8 wieder in die Sierning zurückgeleitet werden, — während jetzt dieses Wasser von der Station Nr. 8 weg gleich nach Wien weitergeführt werden soll.

Was nun bis jetzt als Unterfahrungs-Project nicht bewilligt wurde — soll heute als definitives Wasserleitungs-Bauprojekt concedirt werden.

Wir sind aber durch die beabsichtigte Wasserleitung in unseren Rechten gefährdet und müssen so wie früher gegen das Unterfahrungs-Project, auch jetzt gegen die Ertheilung des von dem Herrn Bürgermeister der Stadt Wien angeführten Consenses zur Leitung der Stixensteinerquellen nach Wien protestiren.

a) Wie aus dem Verhandlungsprotokolle vom 15. Jänner 1867 sub Nr. 2 hervorgeht, ist durch die damalige ohne unsere Intervention abgehaltene Commission der hohen k. k. Statthalterei constatirt, daß durch die Anlegung eines 20' tief gegen den jetzigen Wasserspiegel des Ursprunges der Stixensteinquelle liegenden Saugkanales, sowohl das Wasser der Stixensteiner- als der Kreuzbrunn- und sonstigen Quellen oberhalb der gräflich Hoyos'schen Mühlen aus der Sieding abgeleitet wird, und daß dadurch in der Bewässerung der Grundstücke eine Verminderung eintreten würde.

Es ist ferner durch dasselbe Protokoll constatirt, daß durch die Ableitung dieses Wassers der herrschaftlichen Mühle, Säge, und den Grundstücken der Gutsinhabung ein Schade zugeht, und es wurde bedungen, daß die dafür der Gutsinhabung zu leistende Entschädigung mit der löbl. Commune vereinbart werden wird.

So gut als die herrschaftliche Mühle und Säge und die herrschaftlichen Grundstücke, so erleiden durch diese Ableitung der Stixensteinquellen nach Wien auch die Mühlen, Sägen und Fabriken der Privaten an der Sieding — die Werke an der durch die Zuflüsse der Sieding vermehrten Schwarza — und endlich auch die dort gelegenen Grundstücke der Private einen Schaden.

Nach den über die Wasserversorgung von Wien geführten Verhandlungen und insbesondere dem der hohen Statthalterei von uns bereits vorgelegten Gutachten der Experten sollen aus den Quellen bei Stixenstein 4—500,000 Eimer täglich nach Wien geleitet, und daher, da diese Quellen sämmtlich seit jeher Zuflüsse des Sierningbaches bilden, diesem Bache entzogen werden.

Diese Wassermenge bildet, wie es erhoben werden kann, nahezu die Hälfte des gesammten Wassers des Sierningbaches.

Durch diese Ableitung des Wassers der Stixensteinerquellen erleiden nun zuerst wir sämmtliche Müller und Werksbesitzer an der Sieding und zwar:

Georg Hartberger, Besitzer der unmittelbar hinter der herrschaftlichen Mühle gelegenen Mahlmühle und Säge in Sieding; die Gemeinde Sieding, als Besitzerin der Sägen zu Klaus, in Dufsl und in der Furth; Georg Lackner, als Besitzer der Mahlmühle und Säge in Sieding; Freisinger Julius, als Besitzer der Mahlmühle in St. Johann; Melzl Ferdinand, als Besitzer des Hammerwerkes und der Waffenfabrik in St. Johann; Kindl Michael, als Besitzer der Mahlmühle und Säge in Ternitz; Alexander Schöllner, als Besitzer der Stampfe und Blechwalze, mechanischen Werkstätte des Stahl- und Eisenwerkes in Ternitz einen sehr namhaften Schaden, denn uns Allen wird an unserem Werkwasser dem Sierningbache nahezu die Hälfte der jetzt vorhandenen Wassermenge und der durch diese bedingten Triebkraft entzogen.

Der Sierningbach gibt sein ganzes Wasserquantum unterhalb der Ternitz an die Schwarza ab und bildet von da ab einen der wesentlichen Zuflüsse des Schwarzaflusses. Durch die Ableitung der Stixensteinerquellen nach Wien, und die Verminderung der Wassermenge des Sierningbaches werden daher auch die Wasserwerke an der Schwarza hinter der Einmündung der Sierning in die Schwarza beschädigt, und zwar um so mehr, als diesen sowohl das Wasser der abzuleitenden Kaiserbrunn- als auch der Stixensteiner-Quellen entzogen wird.

Dahin gehören: die Spinnfabrik von Mohr u. Söhne in Mohrbach; die Mahlmühle, Säge und Feilenhauerei des Karl Prettenhofer, die Mahlmühle und Säge des Josef Schreck, die Spinnerei von Karl Konek, die Metallwaarenfabrik von M. Wittmann's Erben, die Mahlmühle von Johann Haindl, die Mahlmühle von Karl Mailer, die Mühle, Schraubmutter-, Nagel- und Drahtstiefenfabrik von Anton Mailer, die Mahlmühle von Johann Ruff, die Lohmühle von Michael Hirsch, das Hammerwerk und die Spinnerei von Armatage Erben, die Schraubenfabrik von Brevillier u. Comp., die alte Spinnerei von Friedrich Elz Erben, die Neunkirchner Druckfabriks-Gesellschaft, die neue Spinnerei von Friedrich Elz Erben, sämmtlich in Neunkirchen; dann die Mahlmühle des Josef Bruckmayer in Ober-Peisching; die Mahl- und Lohmühle des Andreas Weninger in Unter-Peisching; die Mahlmühle und Säge des Franz Engelhart und die Mahlmühle und Säge des Christian Menschied in Breitenau.

Ein gleiches wie bei der Industrie tritt auch bei der Landwirthschaft ein, weil die Grundstücke nicht bloß die natürliche Verrieselung durch das entzogene Quellwasser verlieren, sondern auch in Folge der durch eine so namhafte Wasserableitung eintretenden Senkung des ganzen Grundwasserspiegels für immer mehr oder weniger trocken gelegt werden.

Daß aber ein Schade durch die Ableitung der fraglichen Stixensteinerquellen jedenfalls den obigen Werksbesitzern und den Grundeigentümern zugeht, wird, wie erwähnt, durch das Protokoll Nr. 1, dto. 15. Jänner d. J. anerkannt. Wohl wird dort zunächst von den herrschaftlichen Mühlen, Sägen und Grundstücken gesprochen.

Allein wenn die an dem Sierningbache liegenden Mühlen der Gutsinhabung Stixenstein durch die Ableitung der fraglichen Quellen nach Wien einen Schaden erleiden, so muß auch ein Gleiches bezüglich der andern dort liegenden Werke zugegeben werden. Es ist evident, daß die unmittelbar hinter der herrschaftlichen Säge angelegte Säge in Klaus in demselben Grade, als die unmittelbar vor ihr befindliche herrschaftliche Säge einen Abgang an der Wassermenge und der Triebkraft, daher einen Schaden erleidet, — und dieser Quotient des schon bei der oberen Mühle abgängigen Wassers bleibt für die unteren Werke gleich; denn sie alle werden in dem Grade, als die bisherigen Zuflüsse dem Sierningbache entzogen werden, in der jetzigen Wassermenge und der bisherigen Triebkraft beeinträchtigt; sie alle erleiden also einen Schaden; und wenn man den Grundsatz anerkannt hat, daß der herrschaftlichen Mühle und Säge, und den herrschaftlichen Grundstücken eine Entschädigung gebührt, so glauben wir, muß man diesen Grundsatz auch bezüglich der anderen beeinträchtigten Werke aufrecht erhalten.

Bei Festhaltung dieses Standpunktes wird es allein möglich, die vielen hier vorliegenden und sich widerstreitenden Interessen auszugleichen und unabsehbaren Verwicklungen vorzubeugen.

Indem wir nun daran gehen, unsere Einwendungen wider die angestrebte Ableitung der Stixensteinerquellen zur Wasserversorgung von Wien näher auszuführen, glauben wir auf jene Vorverhandlungen, welche bisher aus Anlaß der beabsichtigten Wasserleitung nach Wien geführt wurden, etwas zurückgreifen zu müssen.

Mit dem Erlasse der h. k. k. Statthalterei vom 20. Jänner l. J. 2423 wurde über unser Einschreiten verordnet, das Protokoll dto. 15. Jänner l. J. über die Local-Commission wegen Unterfahung der Stixensteinerquelle, welche abgehalten wurde, ohne daß wir hiezu vorgeladen worden sind, uns mitzutheilen und unsere Aeußerung als Nachtrag hiezu in einem abgeordneten Protokolle aufzunehmen.

Zu diesem Ende wurden wir zur commissionellen Verhandlung auf den 29. Jänner d. J. vorgeladen und nachdem uns das Protokoll vorgelesen und 3 Stück Pläne vorgewiesen wurden, haben wir Werksbesitzer, die sämmtlichen Gemeinden und auch das k. k. Bezirksamt Neunkirchen über das Project der Commune Wien, die Stixensteinerquelle

zu unterfahren, jene Einwendungen erhoben, welche aus dem Commissionsprotokolle Nr. 3 dto. 6. Februar d. J. zu entnehmen sind.

In diesem Protokolle wurde zuerst der dermalige faktische Zustand und somit constatirt, daß die Stixenstein-  
steinquelle in der Richtung, wie es der bei dieser Gelegenheit vorgelegte Plan zeigte, von dem Grunde, wo sie hervor-  
bricht, seit jeher natürlich abfließt, und dieses in einem offenen Gerinne abfließende Wasser dem Sierningbache zuführt;  
daß ferner die Kreuzquelle und die sog. Wiesenquelle, die ebenfalls in offenen Gerinnen oder kleinen Bächen natürlich  
abfließen, nachdem sich beide am Fuße des Thales in dem Punkte 8 vereinigt haben, ihr gesamtes Wasser ebenfalls  
dem Sierningbache abgeben, und daher alle 3 Quellen ihr natürlich abfließendes Wasser ober der ersten gräflich Spon-  
höfischen Mühle seit jeher und ohne daß der Abfluß jemals aufgehalten oder gehindert worden wäre, in die  
Sierning und in dieser den unteren Werken zuführen; sowie endlich, daß der Sierningbach unterhalb dem Eisenwerke  
Ternitz in die Schwarza fließt und von da an mit dem Zustrome das obige Werkwasser vermehrt. Es wurde ferner  
constatirt, daß durch die von der löbl. Commune Wien beabsichtigten Werksanlagen und Arbeiten, Veränderungen an  
den die Sierning speisenden Quellen und Bächen an dem bisherigen Gerinne und in den Niveau-Verhältnissen, sowie  
ferner Ableitungen aus dem Sierningbache vorgenommen werden, deren Tragweite sich im Vorhinein gar nicht be-  
stimmen läßt.

Es wurde gezeigt, daß die löbl. Commune Wien, wenngleich sie bloß von der Stixensteinquelle sprach,  
nicht nur diese Quelle mit einem Stollen unterfahren und in denselben das Wasser dieser Quelle auffangen, sondern  
daß dieselbe auch die Kreuz-, die sog. Wiesenquellen und überhaupt alle anderen Quellen in der Umgebung unterfahren,  
daß sie durch das ganze Quellengebiet einen 400° langen Saugkanal ziehen und in diesen nicht allein die Stixenstein-  
quelle, sondern die sämtlich dort befindlichen Quellen, welche gegenwärtig nur Zuflüsse der Sieding bilden, auffangen,  
ableiten und sich auf solche Art schon jetzt in den Besitz des ganzen Quellwassers dieses Territoriums setzen will —  
und es wurde endlich unter Hinweisung auf die protokollarischen Erläuterungen vom 15. Jänner l. J. gezeigt, daß die  
löbl. Commune das bestehende Gerinne der Quellbäche abändern, Ausleitungen aus dem Bache machen, Pumpwerke  
und Maschinenhäuser anlegen und sogar Wehren umändern will.

Dies war die eigentliche Bedeutung der sogenannten Unterfahung der Stixensteinquelle, und dieß ist  
auch jetzt die eigentliche Bedeutung des angesuchten Consenses zur Leitung der Stixenstein-  
quelle nach Wien.

Denn auch jetzt will man nicht bloß die eine Stixensteinquelle, sondern die sämtlichen anderen dort befind-  
lichen Quellen nach Wien leiten.

In dem Commissions-Protokolle Nr. 3 wurde ferner gezeigt, daß nach dem vorgelegten Projecte der Saug-  
kanal, welcher jetzt wieder ebenso projectirt ist, von der Hauptquelle bis zum Tunnel unter dem Schlosse etwa 13 bis  
15 Schuh unter dem Niveau der Wiesen und des Weges zu liegen kommt — und daß die Sohle desselben daher  
10—12 Fuß unter dem Sierningbach und 20—24 Fuß tiefer als der jetzige Abfluß der Stixensteinquelle liegen dürfte.

Daraus folgt, daß dieser Saugkanal nicht allein die Hauptquelle, die Kreuz- und die Wiesenquellen auf-  
nehmen, sondern überhaupt alle Quellen in weitem Umkreise auffangen wird, — daß der Grundwasserstand im  
Gebirge durch diesen Saugkanal um vielleicht 15—20 Fuß tiefer gelegt, und dadurch die Wasserführung selbst  
entfernter Quellen, die in Communication sind, wie z. B. der Moserquellen beeinträchtigt wird; — sowie endlich,  
daß bei dem Umstande, als der Sierningbach 8—10' höher, als der Saugkanal liegt, sogar durch den sehr Wasser  
durchlässigen Boden das Wasser des Baches in den Saugkanal abgeleitet werden kann.

Es wurde weiters gezeigt, daß durch diese geänderte Wasserführung jetzt gar nicht voranzusehende Nachteile  
eintreten, daß durch den variablen Zufluß nicht nur sämtliche Werksbesitzer an den Sierning und in Neunkirchen,  
sondern auch die Landwirthschaft leiden, und daß mit der Verringerung der Wassermenge in trockener Zeit, die Werke  
weniger Wasser erhalten werden, und die Bewässerung der Grundstücke nicht mehr wie früher werde geschehen können.

Nebenbei wurde auch bemerkt, daß sich dormalen genau gar nicht bestimmen läßt, welche weitere Konsequenzen  
sich daran knüpfen werden, daß der Grundwasserspiegel im ganzen Thale fällt, daß aber Eins jetzt schon gewiß erscheint,  
daß die Hausbrunnen, die aus demselben gespeist werden, an Ergiebigkeit verlieren, oder daß sie vertieft  
werden müssen.

Nachdem endlich constatirt wurde, daß die Stixensteinquelle die Sierning im Winter sehr bedeutend er-  
wärmen, und daß eine Verminderung dieser Quellen also auch eine geringere Erwärmung und somit eine stärkere  
Eisbildung, welche an den Werken Störungen und Calamitäten hervorrufen muß, im Gefolge hat, — wurde die  
begründete Folgerung gezogen, daß schon die projectirte Unterfahung der Stixensteinquellen, sowie des ganzen Quellen-  
gebietes, auch wenn das in einem Stollen abgeleitete Wasser in den Sierningbach wieder zurückgeleitet werden sollte,  
dennoch die Anrainer des Baches zu schädigen, die bisherige Benützung des Wassers zu beirren, und die Wirkung der  
schon bestehenden Wasserwerke zu hemmen und zu schwächen geeignet ist.

Wir bewerben nur noch, daß diesem Protest keineswegs einzelne Unzufriedene, sondern alle Werksbesitzer und  
Gemeinden des ganzen Landstriches von Sieding bis Ternitz und von Rohrbach bis Schwarzau erhoben haben und daß  
sich demselben auch das k. k. Bezirksamt Neunkirchen, als die mit den Verhältnissen jedenfalls vertraute Localbehörde  
angeschlossen habe.

Wie das Protokoll Nr. 3 beweist, hat das Bezirksamt erklärt, daß der Markt Neunkirchen bei einer Be-  
völkerung von 5000 Menschen und einer Garnison, im Spätherbste und Winter nicht selten Mangel an Wasser leidet,  
obwohl die Brunnen 12—20 Klafter Tiefe haben, daß der Wassermangel oft so bedeutend ist, daß die Bewohner des  
Marktes Wasser aus den Werkskanälen trinken mußten, daß Wasser auf der Eisenbahn zugeführt wurde und daß die  
Wasserwerksbesitzer von der Bürgerschaft ersucht wurden, und sich zum Theile selbst veranlaßt sahen, das Wasser der  
Werkskanäle in den Wildfluß (Schwarzau) auszulassen, damit die Brunnen mit dem nöthigen Trinkwasser gespeist  
wurden; — ja das Bezirksamt fügt bei, daß unter solchen Verhältnissen die Bewilligung zur Unterfahung nicht zu  
erwarten steht, daß aber für den nicht erwarteten Fall der Bewilligung die Gegend entschieden verarmen würde, —  
daß Krankheiten unter Menschen und Thieren wegen mangelnden Trinkwassers entstehen, und das Herabkommen eines  
so bedeutenden Landstriches offenbar auch die Steuerfähigkeit des Bezirkes Neunkirchen verringern müßte.

Diese Einwendungen bestehen auch heute noch bezüglich des definitiven Bauprojectes; sie bestehen um so  
mehr, als das in den Saugstollen abgefangene Quellwasser nicht wieder in die Sieding zurückgeleitet, sondern gleich  
weiter nach Wien zur Wasserversorgung abgeleitet und dem Sierningbache gänzlich entzogen wird.

Ueber die aus den Protokollen Nr. 2 und 3 zu entnehmende Verhandlung ist bisher noch keine Erledigung erfolgt, und dennoch werden wir heute mit dem Decrete ddo. 5. Juli 1867, Z. 2862, p. neuerlich zu einer commissionellen Verhandlung über eine Eingabe des Herrn Bürgermeister von Wien wegen Ertheilung des definitiven Consenses zur Leitung der Stixensteinerquelle nach Wien, — und wegen Zuerkennung des Rechtes der Expropriation vorgerufen, über deren Zweck und Bedeutung wir uns gar keine deutliche Vorstellung machen können.

Wurde die Unterfahung der Stixensteinerquelle untersagt, oder wird sie bewilligt werden, und warum ist trotz der am 6. Februar d. J. gepflogenen letzten Verhandlung noch keine Erledigung erfolgt?

Wurde die heutige Commission zu dem Zwecke angeordnet, um nochmals über die Unterfahung zu verhandeln, oder soll durch die Commission ein Schritt zur Förderung des von der Commune beabsichtigten definitiven Wasserleitungsbaues unternommen werden?

Wenn man die jetzt vorliegenden Pläne prüft, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß jenes Stück der definitiven Wasserleitung bis Station Nr. 8 ganz gleich mit jenem Stücke ist, das früher bloß als Unterfahrungsproject ausgeführt werden wollte, und daß wir es daher heute theilweise mit einem bereits vorgelegten Projecte nur in einer etwas geänderten Form zu thun haben.

Wir sehen uns daher genöthigt, die Nachteile, welche der von der löbl. Commune Wien jetzt beabsichtigte Bau für uns im Gefolge hätte, auseinander zu setzen, und außerdem die Gründe zu erörtern, aus denen wir die Bewilligung des von der Commune angesuchten Wasserleitungsbaues für ungeseglich halten.

Die Nachteile, welche wir durch die Ableitung der Stixensteinerquelle zu erleiden hätten, sind zum Theile aus dem oben bezogenen Commissions-Protokolle Nr. 3 ddo. 6. Februar 1867 und den darin vorkommenden Ausführungen über das Unterfahrungs-Project zu entnehmen, auf welche wir uns heute abermals mit dem Vorbehalte zu berufen erlauben, nach genauer Prüfung der nun vorliegenden Pläne, diese Bemerkungen in einer besonderen Eingabe zu ergänzen, da die Schnelligkeit der Commissions-Verhandlung uns nicht erlaubte, uns über die neuen Pläne der Commune genau zu orientiren.

Außerdem bieten wir über die vorstehend entwickelten aus der Ableitung der Stixensteinerquelle zur Wasserversorgung von Wien für unsere Werke sich ergebenden Nachteile, — sowie darüber, daß durch diese Quellenableitung wir in der bisherigen Benützung unseres Werkwassers beirrt, und daß dadurch die Wirkung unserer bestehenden Werke geschwächt und gehemmt wird, respektive werden kann — den Beweis durch Sachverständige an.

Der Ertheilung des Consenses zur Leitung der Stixensteinerquelle nach Wien zum Zwecke der Wasserversorgung dieser Stadt stehen aber auch sowohl vom Standpunkte der politischen Gesetze, als auch in privatrechtlicher Rücksicht gewichtige Gründe entgegen.

b) Der löbl. Gemeinderath von Wien hat bis jetzt die Ableitung der Stixensteinerquelle nach Wien noch nicht beschlossen und so lange dieser Beschluß nicht vorliegt, kann weder ein behördlicher Consens für eine solche von der Gemeinde-Repräsentanz von Wien noch gar nicht beschlossene Wasserleitung angesucht (§. 28 der G. O.) noch kann derselbe von den Behörden ertheilt werden.

Wir verweisen dieserwegen auf die in Druck gelegten Protokolle über die 480. bis 490. Sitzung des Gemeinderathes Wien, in welchen Sitzungen die Debatte über die Zuleitung der Stixensteinerquelle nach Wien geführt worden ist.

Am Schluß der über die Wasserfrage gepflogenen hartnäckigen Debatte wurde in der 490. Sitzung vom 13. Juli 1866 laut pagina 11 der gedruckten Sitzungs-Protokolle, die nachstehende Resolution beschlossen:

„Das vorliegende Bauproject wird mit der Bestimmung, daß **nur** die Arbeiten zur Unterfahung „und zur Ableitung des Kaiserbrunnens bis zum ersten Stollenmundloche, die unterste Stollenstrecke bis Hirschwang, dann die Arbeiten zur Unterfahung der Stixensteinerquelle bis zum Abfluß unterhalb des Schloßberges, „und etwaige weitere Arbeiten zum Abschlusse von Quellen jetzt zur Ausführung gelangen, jede weitere Bau- „führung jedoch fernerer Beschlüssen des Gemeinderathes vorbehalten bleibe.“

Der Wiener Gemeinderath hat also gar nicht die Absicht, den Kaiserbrunnen und Stixensteinerquelle allein nach Wien zuzuleiten, und will auf die Ausführung des Hochquellen-Projectes gar nicht eingehen, wenn es nicht gelingt, Wasseradern aufzuschließen, welche mächtiger sind, als der Kaiserbrunnen und die Stixensteinerquellen.

Da nun der Gemeinderath von Wien nur die Bewilligung erteilte, daß die Arbeiten zur Unterfahung des Kaiserbrunnens und der Stixensteinerquelle und zum Aufschlüsse neuer Quellen zur Ausführung gelangen, jede weitere Bauführung aber seinen fernerer Beschlüssen vorbehalten hat, der Gemeinderath die Zuleitung des nicht unterfahrenen Kaiserbrunnens und der Stixensteinerquelle gar nicht beabsichtigt, so wurde nach §. 28 und §. 103 des Gemeindestatuts von Wien die heutige commissionelle Erhebung zur Vornahme einer Arbeit angesucht, welche im Namen der Commune Wien nicht ausgeführt werden kann.

Bei dem eben geschilderten Sachverhalte ist das Begehren um Ertheilung des Consenses zur Leitung der Stixensteinerquelle nach Wien, wegen Abgang eines darauf lautenden Beschlusses des löbl. Gemeinderathes von Wien, daher schon aus formellen Gründen zurückzuweisen.

c) Ein zweiter Grund, aus dem auf das Gesuch des Herrn Bürgermeisters nicht eingegangen werden sollte, besteht auch darin, daß die Gemeinde Wien bis heute weder die Stixensteinerquelle noch irgend welche dort gelegene Grundstücke rechtlich erworben hat, von denen sie das nach Wien abzuleitende Wasser auffangen könnte.

Die an der Stixensteinerquelle gelegenen Grundstücke sind, so wie die Quelle, Bestandtheile des Fideicommissgutes Stixenstein.

Wenn also an die Commune Wien Grundstücke, die zum Fideicommissgute Stixenstein gehören und die mit dem Besitze dieses Gutes verbundenen Rechte an den Stixensteinerquellen abgetreten werden sollen, so genügt es durchaus nicht, wenn der betreffende Schenkungs- oder Verkaufsvertrag von dem gegenwärtigen Besitzer des Gutes Stixenstein ausgefertigt ist.

Dem Vertrage müssen auch der Fideicommiss- und Posteritäts-Curator beitreten, und auch außerdem muß derselbe von dem k. k. Landesgerichte Wien als Fideicommiss-Behörde genehmigt werden.

Vorher kann einem Vertrage des Fideicommiss-Besizers keine rechtliche Gültigkeit beigemessen werden, und so lange ein solcher von der Fideicommiss-Behörde genehmigter Vertrag noch nicht vorliegt, steht der Commune bezüglich der Quellen kein Recht und daher auch nicht das Recht zur Vornahme von Bauten und Aenderungen in der Substanz einer fremden und noch dazu unter dem öffentlichen Schutze stehenden Sache zu.

In welchem Stadium die Verhandlung der Commune mit dem Besitzer von Stixenstein steht, ist uns nicht bekannt, so viel ist aber gewiß, daß beim k. k. Landesgerichte das Gesuch wegen fideicommissbehördlicher Genehmigung der Abtretung der Rechte des Gutes Stixenstein an den Stixensteinerquellen und wegen Uebertragung des Eigenthums der umliegenden Grundstücke an die Commune Wien noch gar nicht überreicht wurde.

Es stehen daher der Gemeinde Wien in dieser Beziehung noch gar keine Rechte zu, so bestimmte Versprechungen ihr auch vom Fideicommiss-Besitzer gemacht worden sein mögen.

Die löbliche Gemeinde Wien hat weder das Eigenthums- noch das Benützungrecht der Stixensteinerquelle, noch der Grundstücke, wo die Quellen hervortreten, dargethan, und daher eines der wesentlichsten Erfordernisse, welche der §. 4 der Bauordnung vom 28. März 1866 für Nieder-Oesterreich XI. Stück des L. G. B. zum Ansuchen um eine Baubewilligung stellt, nicht erwiesen.

Daher erscheint das Gesuch um Ertheilung des Consenses zur Leitung des Kaiserbrunnens nach Wien jedenfalls verfrüht, indem die Gemeinde vorläufig noch gar nicht die formelle Legitimation hat, um die Bewilligung zur Ausführung eines derartigen Baues einzuschreiten.

Die hohe k. k. n. ö. Statthalterei hat selbst in der Verordnung vom 2. Februar 1855, Z. 9616 (Landesregierungsblatt Nr. 6) den Vorgang gerügt, daß öfters Wasserrechts-Concessionen ertheilt wurden, ohne daß sich der Bewerber mit dem Eigenthume der zur Ausführung der Unternehmung, insbesondere zur Regelung des Gefälles nothwendigen Grundstücke oder mit der Zustimmung der betreffenden Eigenthümer ausgewiesen, und daß öfters eine „bedingte“ Bewilligung, z. B. daß der Bewerber das Eigenthum der Grundstücke nachträglich erwerbe oder die von den Grundanrainern etwa gemachten Einwendungen im Rechtswege beseitige, ertheilt.

Es wurde daher mit diesem Erlasse eine bloß bedingte Verleihung gegen nachträgliche Erwerbung der zur Gefällobenützung oder Bauausführung nothwendigen Grundstücke oder gegen feinerzeitige Beibringung der Zustimmung der Grundeigenthümer unter sagt.

Da nun die Bedingungen, unter denen die Stixensteinerquellen sammt den anliegenden Grundstücken der Gemeinde übergeben werden sollen, nicht festgesetzt wurden, und die Uebergabe bisher nicht erfolgte, diese Uebergabe möglicher Weise wegen Nichtzustandekommens einer Einigung über die Bedingungen der Uebergabe, oder wegen Nichtgenehmigung der Fideicommiss-Behörde gar nicht eintreten wird, so erscheint die heutige commissionelle Verhandlung jedenfalls verfrüht.

d) Aber selbst wenn der Gemeinderath der Haupt- und Residenzstadt Wien definitiv beschlossen hätte, die Wasserleitung, zur Führung des Kaiserbrunnens und der Stixensteinerquelle allein, ohne Zuhilfenahme anderer Gewässer im Gebiete des Schneeberges, nach Wien zu bauen, wenn ferner die Stixensteinerquelle wirklich an die Gemeinde Wien von Seite der Vertreter des Fideicommisses bereits rechtlich übergeben worden wäre, dann wäre dem Gesuche um Ertheilung des Consenses zur Leitung der Stixensteinerquelle nach Wien auch aus meritorischen Gründen nicht stattzugeben. Wir sind die Eigenthümer des am Sierningbache und an dem mit diesem vereinigten Schwarzaflusse gelegenen, durch die Kraft des im Bette dieses Baches und resp. Flusses strömenden Wassers betriebenen Fabriken, Mühlen und sonstigen Wasserwerke.

Wir und die Vorbesitzer unserer Wasserwerke haben auf Grund des Gesetzes das Recht zur ungestörten Benützung des unseren Werken zuströmenden Wassers, schon vor langer, zum Theile unvordenklicher Zeit erworben.

Die Erwerbung dieser Rechte erfolgte keineswegs durch die einfache Occupation der Wassergefälle, und der abfließenden Wassermengen, oder durch einseitige oder eigenmächtige Zuleitung dieses Wassers in die zu unseren Industrie- oder Landwirthschaftsbetriebe erforderlichen Kanäle, Abzugsgräben, Werkfluder u. dgl. Jedes einzelne unserer Werke und insbesondere Werksvorrichtungen, welche erforderlich sind, um das uns zuströmende Wasser des Sierningbaches unseren Zwecken dienstbar zu machen, wurden von uns erst dann erbaut, nachdem wir von der politischen Behörde die Verleihung des Wasserbezugs- und Benützungrechtes durch eine besondere Concession erlangt haben.

Jeder Einzelne von uns ist daher auch in der Lage, sich mit der ihm sein Wasserrecht verleihenden Concessions-Urkunde auszuweisen.

Was aber die Art der Verleihung dieser Wasserrechte und den Vorgang der vor Ertheilung der Concessionen an uns eingehalten wurde, anbelangt, so gingen die politischen Behörden hiebei keineswegs nach beliebigen, für jeden einzelnen Fall festgestellten Opportunitäts-Rücksichten, sondern streng nach Gesetz und Recht vor, und ertheilten uns die Concession erst dann, nachdem durch eine strenge und gewissenhafte Prüfung des Wasserlaufes, der Wasserzuflüsse und der Verhältnisse sämmtlicher bereits bestehenden Wasserrechte sichergestellt worden ist, daß durch das neu zu errichtende Werk Niemandes Recht verletzt wird.

Daß dieser Vorgang eingehalten werden mußte, ergibt sich aus den über die Erwerbung und Ausübung der Wasserrechte bestehenden Gesetzen; daß er aber bezüglich unserer Werke auch wirklich eingehalten worden ist, darüber können wir uns nöthigen Falles durch die zahlreichen vor Errichtung neuer Werke aufgenommenen Verhandlungs-Protokolle, ferner durch zahlreiche Decrete, die sich auf die Handhabung der bestandenen Wasserrechtsgesetze beziehen, ausweisen.

Die Wahrheit dieser Angaben ist der hohen Statthalterei sehr wohl bekannt, da ja diese hohe Behörde selbst es war, welche unsere Rechte unter Mitwirkung der bestandenen Kreisämter ins Leben gerufen hat und schützte, und die daher von Amtswegen constatiren könnte, daß wir thatsächlich Rechte am Wasser des Sierningbaches besitzen, und uns nicht bloß Rechte anmaßen.

Beispielsweise führen wir das Decret der k. k. Statthalterei vom 8. Juli 1864, Z. 27558, sub Nr. 4 an, mit welchem dem Georg Lackner zur Erbauung einer Mühle das erforderliche Gefälle verliehen wurde, nachdem durch diesen Bau fremde Wasserrechte nicht verletzt werden, — und das Decret des k. k. Bezirksamtes Neunkirchen vom 12. October 1864, Z. 4335, sub Nr. 5, mit welchem dem Simon Hauer die Bewilligung zur Einhängung eines Wasserschöpfers im Sierningbache behufs Bewässerung seiner Wiesen nicht ertheilt wurde, „weil eine derartige Wasserleitung nur mit Zugeständniß der unterhalb gelegenen Wasserwerksbesitzer gestattet werden kann; die bei der dießfälligen Verhandlung zugegen gewesenen Wasserwerksbesitzer aber gegen jede Wasserausleitung unter den vorwaltenden Umständen nicht nur im Principe, sondern auch in P-tress der Anlage eines neuen, die ungehinderte Fortbewegung des Wassers hemmende Vorrichtung protestirt haben.“

Dazu kommt aber weiters, daß für die Erwerbung der Wasserbenützungrechte oft bedeutende Capitalien aufgewendet wurden, so wurde von Mohr u. Söhne und von Bre villier u. Comp. die Steinfeldmühle sammt der auch durch die Zuflüsse der Stixensteinerquellen bedingten Wasserkraft von dem Herrn Grafen Hohos mit Zustimmung

der Fideicommiss-Behörde um 18.000 fl. gekauft, und die bei dieser Mühle befindliche Wasserkraft für die Fabriken dieser beiden Firmen verwendet; aber nicht ohne Rücksicht auf die bestehenden Wasserrechte, sondern nach vorheriger Verhandlung mit den theilhaftigen Werksbesitzern und gegen Uebernahme gewisser zum Schutze des bereits damals bestandenen Besitzstandes von den Behörden auferlegten Verpflichtungen, wie es das Kreisamts-Decret Nr. 6 d. d. 24. Juli 1862 zeigt.

Der oben geschilderte behördliche Vorgang wurde aber nicht deshalb eingehalten, weil die politischen Behörden selbstbestimmend eine solche Praxis einführen, sondern weil dieselbe sich aus der strikten Anwendung der Gesetze mit Nothwendigkeit ergab.

Es ist in der That für das österreichische Wasserrecht, wie es gegenwärtig besteht, charakteristisch, daß der oberste Grundsatz desselben, die genaue Aufrechterhaltung des bestehenden Besitzes fordert, und es ist ein oft geübter Irrthum, wenn man einfach behauptet, daß der gegenwärtige Zustand in Wasserrechtsangelegenheiten ein gesetzloser ist, der von Jedermann nach seinen Wünschen oder nach Maß seines Einflusses zum Nachtheile Anderer ausgebeutet werden kann.

Im Gegentheile die bestehende Wasserrechts-Gesetzgebung ist zu streng und strenger, als alle neueren Codificationen; sie untersagt jede Aenderung eines Gerinnes, jede Ausleitung aus einem Bache . . . und verbietet jede Vorkehrung am Wasser, wodurch die bisherige Benützung des Wassers beirrt, und die Wirkung bestehender Werke gehemmt oder geschwächt werden kann; — sie hält also schroff an dem ausnahmslosen Principe der Erhaltung des bestehenden Zustandes und macht jede Aenderung desselben von der Zustimmung der Interessenten und von der gerichtlichen Bewilligung abhängig.

Gerade in dieser aus einer früheren Zeit herrührenden, den allgemeinen Verhältnissen weniger Rechnung tragenden Strenge liegt ihr Gebrechen.

Aber diese Gesetzgebung besteht nun einmal heute noch; sie wurde sogar durch die Verordnung der n. öst. Statthalterei vom 28. Febr. 1855 Nr. 6 des L. N. Bl. in der neuesten Zeit noch bestätigt, und eben weil diese Gesetzgebung noch besteht, muß nach ihr von den Behörden auch Recht gesprochen werden.

Nach diesen Gesetzen und nach der eben angeedeuteten und näher beschriebenen Handhabung derselben sind wir nun im vollen Rechte, wenn wir gegen das Project der Commune Wien, die Stitzensteinerquellen nach Wien zu leiten, Protest erheben, und auf die Untersagung dieses Baues dringen. Durch die Ableitung der Stitzensteinerquelle nach Wien würde der bedeutendste Zufluß des Siedingbaches, also der bedeutendste Theil des Wassers der vom Sierningbache getriebenen Werke und ein nicht unbedeutlicher Theil des Werkwassers derjenigen Werke, welche von der durch die Sieding verstärkten Schwarzza getrieben werden, entzogen, und hiedurch das Niveau des Gerinnes einerseits und die Wassermenge sowie die Triebkraft andererseits verringert, in Folge dessen der Betrieb mancher Werke gänzlich unmöglich gemacht, der Betrieb mancher Werke dagegen geschwächt, und endlich der Betrieb anderer Werke in der Art gestört, daß nur durch die Errichtung von Hilfsbauten oder durch die Vornahme von Umänderungsbauten der frühere Betrieb wieder möglich würde.

Die Wässer, welche die Commune Wien aus dem Gebiete von Stitzenstein abzuleiten beabsichtigt, fließen seit undenklichen Zeiten in die Sierning und in unser Werkwasser ab, wir haben dieses Werkwasser bisher unbeirrt benützt, und befinden uns im Besitze des durch die behördlichen Werks-Concessionen gesicherten Rechtes auf dieses, uns aus den Stitzensteinerquellen zufließenden Wassers.

Nun stellt §. 413 a. b. G. B. hinsichtlich der Wasseranlagen den Grundsatz auf, daß Niemand „solche Werke“ anlegen darf, welche den Mühlen, der Fischerei oder anderen fremden Rechten nachtheilig werden könnten, und der §. 364 des a. b. G. B. recordirt, daß selbst die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur insofern Statt findet, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, und als die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen nicht übertraten werden.

Die Ableitung dieser Wässer nach Wien ist also schon nach dem allg. bürgerl. Gesetzbuche unstatthaft, weil hiedurch in die von uns erworbenen Rechte, nämlich in die uns von den Behörden ertheilten Werks-Concessionen und in die uns verliehenen und von uns bis jetzt ausgeübten Wasserrechte eingegriffen würde.

Dieselbe ist aber auch weiters unstatthaft, weil durch dieselbe die in der Mülhordnung vom 1. Dec. 1814 enthaltenen Vorschriften verletzt werden.

Dieselbe bestimmt im §. 1, daß keine Veränderung eines Gerinnes eines Ein- oder Ablasses, einer Wehre, Schleufe oder Arche, keine Erhöhung oder Erniedrigung eines Hainstockes, Fachbaumes oder Fachbrettes, keine Ausleitung aus einem Fluße oder Bache, keine Uferschüttung oder Verdämmung ohne obrigkeitliche Bewilligung und ohne vorläufiges Einvernehmen Derjenigen, deren Interesse hierbei befangen ist, vorgenommen; und der §. 2 verfügt weiter, daß die Bewilligung zur Errichtung eines neuen Wasserwerkes nur dann ertheilt werden soll, wenn es ohne Beirung der bisherigen Wasserbenützung und nicht ohne Schwächung oder Hemmung der Wirkung der schon bestehenden Wasserwerke geschehen kann. Durch diese die Grundlagen des österreichischen Wasserrechtes bildenden gesetzlichen Bestimmungen ist der Beweis hergestellt, daß die Ableitung der Stitzensteinerquellen nach Wien ungesetzlich ist und nicht ausgeführt werden dürfte, wenn wir mit dieser Ableitung uns nicht einverstanden erklären.

Wir erheben denn auch auf das Entschiedenste den Protest dagegen, daß über die vorliegende Eingabe des Herrn Wiener Bürgermeisters der Commune Wien ein Bauconsens ertheilt werde.

Wie aus dem bisher Erwähnten hervorgeht, steht uns nach den bestehenden Vorschriften das materielle Recht zu, durch unsere Einsprache die Ableitung der Stitzensteinerquelle nach Wien zu verhindern, diese Ableitung mag von wem immer beabsichtigt werden, — weil wegen der durch diese Ableitung hervorgehenden Verletzung unserer wohlverordneten Rechte dieselbe nach dem klaren Wortlaute der Gesetze unzulässig ist.

Dieses Recht steht uns gegen Jedermann zu, selbst wenn der Bauwerber nachweisen könnte, daß er vollkommen begründete Rechte an dem abzuleitenden Wasser erworben hat.

Wenn nun auch die Commune Wien sich damit ausweisen könnte, daß ihr von Seite der Besitzer des Fideicommissgutes Stitzenstein das Eigenthum an der abzuleitenden Stitzensteinerquelle und den anderweitigen in der Nähe derselben hervorströmenden Gewässer abgetreten wurde, so könnte diese Abtretung selbst unter der nicht zugegebenen Voraussetzung, daß die Fideicommiss-Besitzer unbeschränkte Eigenthümer dieser Wasserzuflüsse sind, doch nur insofern von rechtlicher Wirkung sein, daß die Commune an diesen Gewässern nicht mehr Rechte erwirbt, als den Fideicommiss-Besitzern selbst zustehen.

Die Rechte der Fideicommiss-Besitzer sind aber, wie aus den bisherigen Erörterungen hervorgeht und weiters noch näher auseinandergesetzt werden wird, durch unsere wohlverordneten Wasserrechte jedenfalls in der Art beschränkt, daß sie mit dem Wasser keine Veränderungen vornehmen dürfen, durch welche unser Besitz gestört wird.

Dieselbe Beschränkung haftet also auch an dem, von der Commune Wien zu erwerbenden Rechte, an den Stixensteinerquellen.

Aber nicht blos in meritorischer Beziehung verstößt das Begehren der Commune Wien dem Gesetze, es kann demselben auch vermöge der über das Verfahren bei Verhandlungen über Gesuche um Ertheilung von Baubewilligungen im Allgemeinen und insbesondere um Bewilligungen von Wasserbauten bestehenden Verordnungen nicht stattgegeben werden.

In Betreff des Verfahrens bei derartigen Verhandlungen ist sich nach den Hofkanzlei-Decreten vom 12. März 1840, Z. 7551, und vom 25. März 1841, Z. 8303, nach der für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns erlassenen Bauordnung, endlich nach den Bestimmungen der §§. 340 u. 341 des a. b. G. B. zu benehmen.

Nach dem ersteren Hofkanzlei-Decrete findet das Einschreiten der politischen Behörden über Gesuche um Baubewilligungen in doppelter Beziehung statt: 1. um zu untersuchen, ob keine öffentlichen, insbesondere polizeilichen Rücksichten dem beabsichtigten Baue entgegenstehen, und 2. um hiebei die vorzuladenden Nachbarn und Anrainer zu vernehmen, ob sie gegen den Bau etwas einzuwenden haben und im bejahenden Falle die Irrungen auszugleichen oder wenn ein Vergleich nicht zu Stande zu bringen wäre, die streitenden Theile auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

Weiters besagt dieses Hofkanzlei-Decret wörtlich:

„Hieraus folgt, daß von Seite der politischen Behörden der förmliche Bauconsens nur dann gegeben werden könne, wenn weder öffentliche Rücksichten noch unbehobene Einsprüche der Nachbarn und Anrainer der „angefuchten Bauführung entgegenstehen; wäre wohl die erstere, nicht aber auch die letztere Bedingung vorhanden, „so hat sich die politische Behörde in Erledigung ihrer dießfälligen commissionellen Verhandlung auf die der „Partei hinauszugebende Erklärung zu beschränken, daß und inwieferne der angetragene Bau in politischer Be- „ziehung unzulässig sei; eine Baubewilligung aber darf in solchen Fällen um so minder ertheilt werden, als „hieraus privatrechtliche Konflikte und wesentliche Nachteile für die Parteien entstehen könnten.“

Das zweitgenannte Hofkanzlei-Decret vom 25. März 1841, Z. 8303, verfügt wörtlich:

„Den politischen Behörden steht es nur zu, zu entscheiden, ob und inwieferne einem Baue ein poli- „zeiliches oder politisches Hinderniß entgegenstehe; über die hiebei vorkommenden privatrechtlichen Einsprüche aber „ist nach Maßstab der §§. 340 u. 341 des a. b. G. B. selbst rücksichtlich auf ein allfälliges Provisorium nur der „Richter zu entscheiden befugt.“

Mit diesen Bestimmungen vollkommen übereinstimmend wird im §. 10 der verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Bauordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 28. März 1866 Nr. 14 des Landes- gesetzes und Verordnungsblattes verordnet:

„Werden bei der über ein Baugesuch angeordneten Localerhebung von den Interessenten Einwendungen „gegen den Bau vorgebracht, so ist vorerst die gütliche Beilegung derselben zu versuchen. Gelingt dies nicht, „und sind die Einwendungen privatrechtlicher Natur, so ist der Gegenstand auf den Rechtsweg zu verweisen. Die „Baubewilligung kann mit Ausnahme der in privatrechtlicher Beziehung bestrittenen Punkte ertheilt werden; be- „züglich dieser jedoch ist sich auf die Erklärung zu beschränken, ob und inwieferne die beantragte Bauführung „in öffentlicher Beziehung zulässig ist.“

„Die privatrechtlichen Einwendungen, deren Austragung dem Civilrechte vorbehalten wird, sind in „der Erledigung ausdrücklich anzuführen. Die Civilrechtsbehörde hat über Anlangen der Parteien die Frage zu „entscheiden, ob mit dem in öffentlicher Beziehung als zulässig erkannten Baue bis zur Austragung des Rechts- „streites innezuhalten sei, oder ob und unter welchen Beschränkungen mit der Bauführung inzwischen begonnen „werden könne.“ (SS. 340 und ff. a. b. G. B.)

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Mählordnung vom 1. December 1814 wäre also über das vorliegende Gesuch der Gemeinde Wien allerdings eine commissionelle Verhandlung unter Zuziehung aller Interessenten anzuordnen, und wir fassen auch die heutige Verhandlung als eine im Sinne dieser Verordnung an- beraumte auf.

Sonach ist die Erhebung zu pflegen, ob das Begehren der Commune Wien mit den im vorliegenden Falle obwaltenden öffentlichen und polizeilichen Rücksichten im Einklange steht, und ob dasselbe nicht insbesondere den Anord- nungen der Mählordnung widerstreite.

Bei der großen Wichtigkeit, welche das von der Commune Wien beabsichtigte Unternehmen für unser Inte- resse hat, müssen wir daher die hohe k. k. n. ö. Statthalterei dringend ersuchen, in eine genaue Erörterung und Er- hebung der Frage einzugehen, ob nicht die Leitung der Stixensteinerquelle nach Wien dem Bestande unserer Wasserrechte Eintrag thut.

Auf diese Untersuchung haben wir bei der Wichtigkeit des von der Commune Wien beabsichtigten Baues umsomehr das Recht zu bestehen, als bisher immer, selbst wenn es sich um geringfügige Aenderungen in dem Abflusse der fraglichen Wasser handelte, wenn ein Einzelner von uns Wasserberechtigten nur eine unbedeutende Veränderung an seinem Wasserwerke oder an einzelnen Theilen desselben, sei es an einer Wehre, Schleufe, einem Abzugsgraben u. dgl. vornehmen wollte, wodurch eine Veränderung am bisherigen Wasserlaufe bewirkt werden könnte, sofort commissionirt und mit eingehender Genauigkeit geprüft wurde, ob und inwieferne diese Veränderung den bestehenden Besitzstand alteriren kann. — Stellte es sich heraus, daß der bisherige Besitzstand durch die Veränderung alterirt würde, so erfolgte ent- weder, wie es die Beilage Nr. 5 zeigt, die Untersagung des Wasserbaues oder dem Bauführer wurde die Ausführung von Vorkehrungen auferlegt, durch welche die Besitzstörung unschädlich gemacht wurde.

Jetzt, wo es sich um einen Bau handelt, durch den ein beträchtlicher Theil des Siedingbaches gänzlich abge- leitet werden soll, in Folge dessen sämtliche Wasserrechte in unserem volkwirtschaftlich nicht zu unterschätzenden Bezirke theilweise vernichtet zu werden bedroht sind, fordert es wohl die Gerechtigkeit und Staatsklugheit, daß über das Maß der eintretenden Rechtsverletzung die eigehesten Untersuchungen angestellt werden.

f) Aus den bisher bezogenen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich das Recht der Wasserrechtsbesitzer, auf die Untersagung des von der Commune Wien beabsichtigten Wasserbaues zu dringen, unzweifelhaft.

Es erübrigt uns daher zur Feststellung unseres Rechtsstandpunktes auf die Widerlegung der Rechtsgründe, aus denen die Commune befugt zu sein vorgibt, ohne Rücksicht auf uns und unser Recht, beliebig unsere Wässer nach

Wien zu entziehen, einzugehen. Die Commune stützt ihre Befugniß, unsere Wasserrechte zu ignoriren, auf das angebliche Recht des Grundeigentümers mit seiner Quelle nach Belieben zu verfügen. Dieses Recht stütze sich aber angeblich auf mehr als 2000jährige Rechtsfälle. — Das römische Recht, obgleich es das Wasser als *res communis omnium* ansah, sprach angeblich aus: „Der Eigentümer des Grundes sei auch Eigentümer der Quelle sammt ihrem Abflusse insofern, als sich dieselbe auf seinem Grunde befindet.“

Dieser Grundsatz sei übergegangen in das deutsche, französische und österreichische Recht. Mit aller Klarheit setzen die §§. 294 und 295 a. b. G. B. den Begriff von Zugehör, insbesondere von Grundstücken fest und ist darin wortdeutlich (wo?) ausgesprochen, daß die Quelle als Zugehör des Grundes, auf welchem sie entspringt, dem Grundeigentümer gehöre und §. 854 erkennt über Privatgewässer das Eigenthum der Uferbesitzer ebenso ausdrücklich an, (p. 1591 u. ff. der Protokolle). So sehr wir auch von der Unrichtigkeit dieser Gründe überzeugt sind, so können wir dieselben dennoch nicht ignoriren, weil aus denselben zu ersehen ist, daß die löbl. Commune Wien bei Erlangung der Concession zum Baue der Wasserleitung einen ganz eigenen Weg gehen möchte.

Auf die Wasserbau- und Wasserrechtsgesetze, durch welche wir den unumstößlichen Beweis führen, daß der Commune Wien die Bewilligung zum Baue gar nicht erteilt werden darf, wird gar keine Rücksicht genommen, und es wird nur von einer Abfertigung der Wasserrechts-Prätendenten im Wege des Civilprocesses, wenn sie es je wagen sollten, diesen schwierigen, dornenvollen Weg zu betreten, gesprochen. Auf welchem Wege gelangen wir aber zum Civilrichter?

Nach den bestehenden Gesetzen könnte die Wasserleitung nur gebaut werden, wenn gegen uns ein Expropriations-Erkenntniß geschöpft wird; im Expropriations-Verfahren ist aber ein Rechtsstreit über die Höhe der dem Expropriirten zu leistenden Entschädigung gar nicht zulässig, sondern es wird das Quantum der Entschädigungssumme im Wege einer gerichtlichen Schätzung ermittelt, falls eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zulässig ist.

Es ist also wirklich schwer zu enträthseln, auf welche Art nach der Anschauung des uns feindlichen Theiles, der Gemeinde-Vertretung von Wien, ein Civilproceß zwischen uns und der Commune zu Stande kommen könnte.

Wahrscheinlich hat die Wasserversorgungs-Commission die Meinung, die hohen politischen Behörden werden auf die Behauptung, die Stizensteinerquelle sei freies und unbeschränktes Eigenthum der Commune Wien, mit dem dieselbe nach freiem Ermessen verfügen könne, eingehen und in Folge dessen auf unsere Rechte und auf die bestehenden Bau- und Wasserrechtsgesetze gar keine Rücksicht nehmen, den Wasserleitungsbau bewilligen, unsere Ansprüche ignoriren und uns unserer eigenen Selbsthilfe überlassen. Die Commune glaubt unsere privatrechtlichen Entschädigungsansprüche mit der Bemerkung abfertigen zu können, daß nach dem Gesetze der Eigentümer einer Quelle mit dem Wasser dieser Quelle nach Belieben schalten und walten könne ohne Jemanden verantwortlich zu sein, obgleich durch die an der Quelle vorzunehmenden Veränderungen das Interesse dritter Grundbesitzer auf das Empfindlichste verletzt wird. Diese unumschränkte Dispositionsfähigkeit des Eigentümers einer Quelle mit derselben ist also das Palladium, durch welches sich die Commune siegreich aus allen mit ihr und wider sie zu pflegenden Entschädigungsverhandlungen und Rechtsstreiten hervorzugehen hofft.

Da nun das Eigenthum der Stizensteinerquelle der einzige Anhaltspunkt ist, auf welchen die Commune als angebliche Eigentümerin dieser Quellen ihre Weigerung, den Wasserrechtsbesitzern eine Entschädigung zu gewähren, stützt, so erscheint es vor Allem wichtig, in eine nähere Untersuchung dieses von der Commune vorgeschützten Rechtsgrundes einzugehen.

Indem die Commune behauptet, daß sie vermöge ihres Eigenthumsrechtes an der Stizensteinerquelle dieses Gewässer, ohne hiefür eine Entschädigung an die beschädigten Wasserrechtsbesitzer leisten zu müssen, nach Wien abzuleiten berechtigt ist, geht sie jedenfalls von der Ansicht aus, daß jeder Eigentümer von Quellen überhaupt ausnahmslos über dieselben eigenmächtig, ohne hiefür Jemanden verantwortlich zu sein, verfügen, und dieselben von ihrem Flußgebiete, in welchem sie sich seit unvordenklichen Zeiten ergossen haben, ableiten könne.

Uns scheint es, daß man bei der Untersuchung dieser Frage zwischen den Quellen wohl unterscheiden muß. Quellen, die aus dem Grunde hervorberechen, und dort durch das Mittel des sie umgebenden Grundes und Bodens beherrscht und der Disposition Dritter entzogen werden, können als Theil des Privateigenthums ebenso, wie das in einem Gefäße eingefasste Wasser betrachtet werden, — sie sind durch diese natürliche oder künstliche Umfassung vom Privateigenthume der Herrschaft des Privatwillens unterworfen.

Die continuirlich hinfließenden Quellen aber, welche durch keine natürliche oder künstliche Gewalt gefangen, nur in Betten zwischen Ufern zusammengehalten und in ihrer Strömung gerichtet (*naturalem cursu sui rigorem tenens*) frei und stetig dahinfließen, sind als Ganzes gar nicht festhaltbar und juristisch wohl anders aufzufassen.

Wenn aber auch an derartigen continuirlich abfließenden Wässern ein Privateigenthum möglich wäre, so ist nicht zu übersehen, daß jedes Privateigenthum zu Gunsten dritter Personen eingeschränkt werden kann (§. 364 a. b. G. B.). Solche Einschränkungen liegen in den uns erteilten Werks-Concessionen und bestehen rücksichtlich des Stoffes und Gefälles, da sowohl auf die Wassermenge als auf das Gefälle von Seite der unteren Wasserwerksbesitzer und Wasserbezugsberechtigten Rechte erworben wurden, welche keineswegs beliebig geschmälert und alterirt werden können.

Daß wir auch eine gesetzliche Wasserleitungsservitut bezüglich aller höher gelegenen Grundbesitzer erworben haben, geht aus dem Tract. de jur. incorp. XVI. Tit. §. 8 u. 9 hervor, worin verfügt wurde, daß Niemand ein Wasser, welches von Alters her vielen Gründen zu Nutz geflossen, zu seinem eigenen Nutzen allein abkehren soll, widrigenfalls er solches nicht allein in vorigen Stand zu setzen schuldig sein, sondern auch zur Erstattung des dadurch verursachten Schadens angehalten werden soll.

Um den Umfang unserer Erörterung nicht allzuweit auszudehnen, treten wir gleich an die Beantwortung der Fundamentalfrage, auf welche die Erörterung aller wasserrechtlichen Probleme zurückzuführen ist, an die Beantwortung der Frage nämlich, wer ist Eigentümer des durch die wirkenden Naturkräfte erzeugten, im Grund und Boden sich ansammelnden Wassers und der aus den vorhandenen Ansammlungen, als: Quellen, Teiche, Seen u. dgl. in Bächen, Flüssen, Strömen abfließenden Gewässer?

Positive Anhaltspunkte, aus denen sich die Frage über das Wassereigenthum direct beantworten ließe, sind im allg. bürgerl. Gesetzbuche nur zwei enthalten:

Erstens der §. 287, nach welchem jene Sachen, die allen Mitgliedern des Staates zum Gebrauche verstattet werden, als: Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer — ein allgemeines öffentliches Gut sind; zweitens die Bestimmung des §. 854, nach welchem Erdfurcheu, Zäune, Hecken, Planken, Mauern, Privatbäche, Kanäle, Plätze

und andere dergleichen Scheidewände, die sich zwischen benachbarten Grundstücken befinden, für ein gemeinschaftliches Eigenthum angesehen werden.

Hieraus wird oft die Folgerung gezogen, daß Ströme und Flüsse öffentliches Gut, Bäche dagegen Eigenthum der anrainenden Grundbesitzer sind.

Hierdurch wird jedoch keine Erledigung unserer Frage gewonnen, weil die Grenze zwischen Flüssen und anderen fließenden Gewässern ganz unbestimmt ist. — Zudem ist schon aus der Stellung des §. 854 zu ersehen, daß das Gesetz nicht die Absicht hatte, mit demselben über das Eigenthum an dem in Bächen abfließenden Wasser, sondern nur über das Eigenthum des, die Grenze zwischen zwei Grundstücken bildenden Grundstreifens eine Bestimmung zu treffen, daß also das Gesetz unter Privatbächen jene Rinnsäle im Auge hatte, bei denen die Grundfläche eine überwiegendere Bedeutung hat, als daß darin fließende Wasser; Rinnsäle also, welche nur von einer geringen, allenfalls zeitweise gänzlich ausbleibenden Wassermenge durchspült werden, die weder als Motor von Wasserwerken, noch auch in ausgedehnterem Maße zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden können, sondern bei Verwendung derselben durch die Anrainer gänzlich verbraucht werden.

Ganz ähnliche Streitfragen, wie jene über die Bedeutung des Ausdruckes „Fluß“, „Bach“, sowie über die Zugehörigkeit der Gewässer zu dem anliegenden Grund und Boden wurden auch im Gebiete des römischen und deutschen Rechtes erhoben, welche Rechte die Commune für sich in's Feld führen zu können vermeint. — Es ist daher von Wichtigkeit, von den Resultaten des in dieser Richtung auf dem Gebiete der römischen und deutschen Rechtswissenschaft geführten Streites Kenntniß zu nehmen.

Das Ergebnis der im römischen und deutschen Rechte aufgefundenen Lehren muß für das österreichische Recht von um so größerer Bedeutung sein, als bei der Identität der Rechtsbegriffe des aus dem römischen und deutschen Rechte gebildeten bürgerlichen Gesetzes, die Forschungen im Gebiete des gemeinen Rechtes als der verlässlichste Commentar zur Aufhellung der Lücken unseres Gesetzes allgemein anerkannt werden müssen.

Die jetzt allgemein anerkannten Lehren des römischen und deutschen Rechtes gehen im Wesentlichen dahin, daß alles continuirlich abfließende Wasser „öffentliches Gut“ ist, daß nur das durch natürliche oder künstliche Umfassung von Privateigenthum der Herrschaft des Privatwillens unterworfenen Wasser ein Theil des Privateigenthums ist, insofern als durch das Mittel des umgebenden Grundes und Bodens das Wasser beherrscht und der Disposition Dritter entzogen wird.

Das hinfließende Wasser, die strömende Wasserwelle aber wird überall als ein nach natürlichem Rechte der Benützung aller Menschen zugänglicher Gegenstand zu gelten haben, wo sie, wie in den eigentlichen fließenden Gewässern durch keine natürliche oder künstliche Gewalt gefangen, nur in Betten zwischen Ufern zusammengehalten, frei und stetig dahinfließt.

Aber nicht bloß nach diesen Aussprüchen des Rechtes ist der Fluß (flumen) eines Stromes, Flusses oder Baches als außerhalb des Eigenthumes stehend, zu betrachten, sondern auch nach seiner natürlichen Beschaffenheit, welche den rechtlichen Begriff des Eigenthumes auf ihn unanwendbar macht. Besitz und Eigenthum setzen körperliche Sachen voraus, über welche eine juristische Herrschaft möglich ist.

Das stetig hinfließende Wasser aber ist in der Continuität seines Flusses, bei der ununterbrochenen Bewegung seiner Masse und dem Mangel eigener fester körperlicher Grenzen als Ganzes nicht festhaltbar, und ermangelt daher als solches jener wesentlichen Voraussetzung der Möglichkeit eines Eigenthums daran. Dieser Mangel ist bei dem größten wie bei dem kleinsten Flusse, heiße er Strom oder Bach, in Folge seines natürlichen Wesens vorhanden, und daher der kleinste wie der größte Fluß, Strom oder Bach rechtlich und natürlich unfähig, Gegenstand des Privateigenthums zu sein.

Wenn nun eine Untersuchung über das Eigenthum von fließenden Gewässern in Oesterreich an der Hand der, durch die neueren Forschungen im Gebiete des römischen und deutschen Rechtes gewonnenen Erfahrungen angestellt wird, so muß die Ueberzeugung gewonnen werden, daß die Lehren des römischen Rechtes im Wesentlichen auch die Grundsätze des allg. bürgerl. Gesetzbuches sind.

Nach österreichischem Rechte ist die Bedeutung von Fluß ebenso zweifelhaft, als die Bedeutung von flumen nach römischem Rechte.

Unser Gesetz gebraucht das Wort Fluß nicht so häufig, als dieß in den römischen Rechtsquellen der Fall ist, dennoch kann aber aus den wenigen Stellen, in welchen das allg. bürgerl. Gesetzbuch von Flüssen spricht, mit Sicherheit geschlossen werden, daß unter Flüssen auch minder mächtige fließende Gewässer, alle beständig fließenden Wasser zu verstehen sind, so daß es zwischen Fluß und einem anderen continuirlich fließenden Wasser im gesetzlichen Sinne kein Mittelglied gibt.

Es werden nämlich im §. 407 a. b. G. B. die Inseln in schiffbaren Flüssen dem Staate vorbehalten.

Aus diesem Paragraphen folgt, daß das Gesetz auch nicht schiffbare Gewässer, somit auch kleine beständig fließende Gewässer, „Flüsse“ nennt.

Da nun gar kein Anhaltspunkt dafür vorhanden ist, daß das Gesetz dauernd fließende Wasser nach anderen Grundsätzen behandelt wissen will, als nicht schiffbare Flüsse, da überdieß auch gar kein Anhaltspunkt im Gesetze aufzufinden ist, wo die Grenze zwischen Flüssen und Bächen liegt, so muß man annehmen, daß nach österreichischem Rechte sämtliche dauernd fließende Wasser kein Gegenstand des Privateigenthums sind.

Diese Annahme ist unabweislich, wenn die Bedenken gegen die privatrechtliche Eigenschaft des fließenden Wassers erwogen werden.

Diese Bedenken ergeben sich aus der Betrachtung über die allgemeinen Kriterien des Besitzes und Eigenthums.

Besitz im juristischen Sinne ist die Innehabung mit Eigenthumswillen, Inhaber hingegen ist derjenige, der eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsam hat (§. 309 a. b. G. B.).

Nun kann aber, man mag auch dem Begriffe „Besitz“ den größten Zwang anthun, nicht behauptet werden, daß das stetig fließende Wasser, welches nicht bloß spärlich fließt, daß es bei der Ausnützung des Anrainers zur Bewässerung, zur Ansammlung in Reservoirs u. dgl. erschöpft wird, besessen werden könne.

Stets wird ein Ueberfluß des fließenden Wassers erübrigen, welcher auch wider den Willen des Anrainers, seinen Besitzcomplex verläßt und auf die niedriger gelegenen Grundstücke abfließt.

Der Wasseranrainer wird also selbst bei unbedeutenden fließenden Gewässern niemals das vorbeifließende Wasser für längere Zeit in seiner Macht oder Gewahrsam erhalten können. Es ist also die Ausübung des Besitzes selbst

bei unbedeutenden fließenden Wässern gar nicht möglich. — Dasselbe gilt bezüglich der Ausübung des Eigenthumes im privatrechtlichen Sinne.

Das Eigenthum ist das Befugniß, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden Andern davon auszuschließen (§. 354 a. b. G. B.).

Nun ist eine willkürliche Verfügung mit dem stetig fließenden Wasser mit selbst geringem Wasserreichthum wegen der Unmöglichkeit der Besitzesausübung undenkbar und die Ausschließung jedes Andern von der Verfügung mit diesem Wasser ist schon aus dem Grunde nicht ausführbar, weil das, wenn auch zeitweise auf dem Grundcomplexe des Anrainers festgehaltene Wasser durch die naturnothwendige Fortbewegung von selbst auf die niedriger gelegenen Grundstücke der Nachbarn und so fort bis zur Vereinigung mit dem Wasser in dem eigenen oder fremden Fluß- oder Bach- bette abfließt.

Kann aber das stetig hinfließende Wasser von den Anrainern nicht besessen, kann ferner bezüglich dieses Wassers von den Anrainern kein Eigenthum ausgeübt werden, so folgt hieraus unmittelbar, daß die Anrainer weder Besitzer noch Eigenthümer des stetig hinfließenden Wassers sein können, wenn gleich sie auch Besitzer oder Eigenthümer einzelner, dem Gerinne entzogener Wasserquantitäten sein können.

Nachdem aber andere Personen noch weniger in der Lage sind, bezüglich dieser Gewässer Besitz- oder Eigenthumsrechte auszuüben, kann mit Sicherheit behauptet werden, daß ein Privateigenthum an dem stetig hinfließenden Wasser unmöglich ist, folglich dasselbe kein Privatgut sei.

Das allg. bürgerl. Gesetzbuch verfügt aber im §. 286, daß alle Sachen im Staatsgebiete entweder ein Staats- oder ein Privatgut sind.

Das stetig fließende Wasser ist demnach Staatsgut, und es kann sich nur noch darum handeln, unter welche Kategorie von Staatsgütern es fällt. Das Staatsgut ist entweder eine freistehende Sache, ein öffentliches Gut oder ein Bestandtheil des Staatsvermögens (§. 287.).

Die stetig fließenden Wässer sind keinesfalls Bestandtheile des Staatsvermögens, weil sie zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse nicht benützt werden. Sie können aber auch nicht freistehende Sachen sein, weil das Merkmal von freistehenden Sachen darin besteht, daß sie den Mitgliedern des Staates zur Zueignung d. i. zur Besitzergreifung überlassen sind, ein Besitz des fließenden Wassers überhaupt, wie bereits gezeigt worden ist, nicht möglich ist.

Das stetig fließende Wasser ist also ein allgemeines oder öffentliches Gut, welches den Mitgliedern des Staates zum Gebrauche des Staates verstattet ist.

Wenn nun alle beständig fließenden Gewässer, deren Mächtigkeit so groß ist, daß die Menge des abfließenden Wassers vom Grundeigentümer nicht beherrscht und verzehrt werden kann, ein öffentliches Gut sind, so folgt hieraus, daß allen Staatsbürgern an demselben das Gebrauchsrecht zusteht (§. 287 a. b. G. B.).

Aus diesem durch das Gesetz eingeräumten Gebrauchsrechte an den fließenden Gewässern ergibt sich die weitere Consequenz, daß Jedermann, der an diesen Gewässern eine Werksanlage errichtet, vermöge welcher er sich das Wasser zu einem gewissen wirtschaftlichen Zwecke dienstbar macht, eine gesetzliche Gebrauchservitut an dem Wasserlaufe erwirbt, welche zur rechtlichen Folge hat, daß dieses erworbene Recht von allen übrigen Mitgliedern des Staates als Recht anerkannt werden muß; daß also diejenigen, welche nach ihm von dem im Gesetze eingeräumten Gebrauchsrechte Anwendung machen wollen, diesen Gebrauch derart einrichten müssen, daß das bereits bestehende Benützungrecht nicht gestört werde.

Auf den Fall der von der Gemeinde Wien beabsichtigten Ableitung der Stixensteinerquelle angewendet, hat also die Eigenschaft der beständig fließenden Gewässer als öffentliches Gut zur Folge, daß die Commune Wien, auch wenn sie das freie und unbeschränkte Eigenthum an den, diesen Gewässern anliegenden Grundstücken erwerben würde, keine Ableitung des Wassers in solcher Menge vornehmen dürfe, daß hiedurch der Betrieb der bestehenden Wasserwerke und das Recht der Landwirthe zur Bewässerung ihrer Wiesen eingeschränkt werde.

Hiernach ist bewiesen, daß durch die Ableitung der Stixensteinerquellen nach Wien auch in privatrechtlicher Beziehung eine Verletzung unserer Rechte eintreten würde.

Wir machen daher auch vorsichtsweise von diesen uns zustehenden privatrechtlichen Einwendungen Gebrauch und stellen dieselben dem Gesuche des Herrn Bürgermeisters von Wien entgegen.

Die Rechtswirkung dieser privatrechtlichen Einwendungen besteht darin, daß selbst für den nicht vorauszu- sehenden Fall, als die hohen politischen Behörden der Ansicht sein sollten, daß die Ableitung der Stixensteinerquellen vom Standpunkte der politischen Behörde zulässig wäre, die Gemeinde mit Rücksicht darauf, daß über privatrechtliche Ansprüche die politischen Behörden zu entscheiden nicht competent sind, auf den Rechtsweg gewiesen werden müßte, und in Folge dessen die Ausführung des Wasserleitungsbaues insoweit sistirt werden müßte, bis über unsere privatrechtlichen Ansprüche in qualitativer und quantitativer Beziehung die Urtheile geschöpft sein werden.

ad II. Zu dem Gesuche des Herrn Bürgermeisters von Wien wird ferner um die Ertheilung des Expropriations-Rechtes bei diesem Baue ersucht.

Wofür eigentlich das Expropriationsrecht ertheilt werden soll, ist nicht ganz determinirt, nach den Erläuterungen soll sich dasselbe lediglich auf die Grundstücke beziehen, durch welche die Wasserleitung geführt wird, nicht aber auch auf die Wasserrechte, von denen ja ohnehin nicht die Rede sein könne.

Wir, die über den Bestand der Wasserrechte anderer Ansicht sind, und die der Ansicht sind, daß sich Niemand über die bezüglich der Wasserwerke und Wasserbauten bestehenden Gesetze stellen kann, halten dafür, daß eine Ableitung der Stixensteinerquellen nach unseren Gesetzen überhaupt nur dann möglich wäre, wenn der Commune von den competenten Organen aus öffentlichen Rücksichten das Expropriationsrecht nicht bloß wegen der Grundstücke, sondern auch wegen der Wasserrechte eingeräumt würde.

Wir verkennen keineswegs, daß, wenn es das allgemeine Beste erheischt, ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten muß.

Wenn wir also aus Rücksichten für das allgemeine Beste einen Theil unserer Wasserrechte abzutreten ge- nöthigt würden, so kann dies nur gegen dem geschehen, daß wir dafür von der löbl. Commune Wien angemessen entschädigt werden.

Andererseits darf aber in das Privateigenthum gegen den Willen des Eigenthümers nicht eingegriffen werden, wenn nicht erwiesene öffentliche Rücksichten es nothwendig machen. (Hofkanzlei-Decret vom 10. Februar 1834, Pol. J. G. S. 62. Bd.)

Die öffentlichen Rücksichten, aus denen die Commune Wien um die Ertheilung des Expropriationsrechtes ansuchen könnte, bestehen in dem Bedürfnisse der Stadt Wien nach einer ausreichenden Menge Trink- und Nutzwassers. Es stehen also hier sanitäre Gründe, welche von der Commune Wien geltend gemacht werden können, den volkswirtschaftlichen Interessen, welche durch die Ableitung unseres Wassers verletzt werden, entgegen, und es entsteht die Frage, wie weit die Sanitätsrücksichten der löbl. Commune Wien, die öffentlichen Rücksichten für unsere Industriewerke und Grundstücke prävaliren.

Wenn wir nun auch zugeben, daß es immerhin öffentliche Rücksichten gibt, welche die Versorgung einer Großstadt mit guten und hinlänglichen Trinkwasser rechtfertigen, so können wir doch nicht zugeben, daß es öffentliche Rücksichten gibt, welche die Ableitung unseres Wassers nach Wien zur Reinigung der Kanäle, zur Bespritzung der Straßen rechtfertigen lassen, und daß das Betriebswasser unseren Werken entzogen werde, um es in einer Stadt zum Ausschwemmen der Cloaken zu verwenden.

Bei dem zur Bespritzung der Straßen, Reinigen der Canäle u. dgl. erforderlichen Nutzwassers ist es für die Bevölkerung Wiens ganz gleichgiltig, ob hiezu vorzügliches Gebirgswasser oder das mit weit geringeren Kosten bezuschaffende Donauwasser verwendet wird. Hieraus folgt, daß in dem für die Commune Wien günstigsten Falle das Vorhandensein öffentlicher Rücksichten für die Ertheilung des Expropriationsrechtes zum Zwecke der Ableitung der Stixensteinerquellen nur bezüglich des zur Versorgung der Stadt Wien mit Trinkwasser erforderlichen Quantum anerkannt werden könnte; daß aber zur Ableitung des Wassers für andere Zwecke keine solchen öffentlichen Rücksichten sich werden erweisen lassen, welche den für uns zu übenden volkswirtschaftlichen Interessen prävaliren.

Da nun die Commune Wien Alles für die Stadt erforderliche Wasser aus dem Kaiserbrunnen und der Stixensteinerquelle abzuleiten beabsichtigt, so kann ihr das im §. 365 a. b. G. B. vorgesehene zwangsweise Recht zur Enteignung von der hohen Statthalterei umsoweniger ertheilt werden, als es sich hiebei um eine Ausnahme von den bestehenden Gesetzen handelt, — das angestrebte Expropriationsrecht daher nur im Wege der Gesetzgebung, somit unter Zustimmung der Reichsvertretung erfolgen könnte.

Dr. Josef Mitscha m./p.,  
noe. der vorerwähnten Werksbesitzer.

Von Seite des Commissionsleiters wird mit Rücksicht auf die von Dr. Mitscha erhobenen Einwendungen gegen den Zweck der heutigen commissionellen Verhandlung zur Aufklärung bemerkt, daß das Project der Commune Wien, insoferne als dasselbe die Fassung der Quelle und die Einleitung in einen geschlossenen Kanal betrifft, bereits Gegenstand der commissionellen Verhandlungen vom 15. und 22. Jänner l. J. waren, von welcher letzterer Verhandlung den beteiligten Interessenten die Pläne, die auch heute bei der Commission vorliegen, zur Einsicht mitgetheilt und ihnen dadurch Gelegenheit geboten wurde, gegen die Art und Weise der Ableitung ihre Bedenken geltend zu machen.

Es wurde auch bei dieser Verhandlung constatirt, daß durch die von der Commune beabsichtigte Leitung das ganze Wasser der Stixensteinerquelle den Wasserbezugsberechtigten an der Sierning und der Schwarzza vollständig entzogen würde, und daher auch sichergestellt, in welchem Maße die Rechte der Wasserbezugsberechtigten durch die Ausführung des Projectes berührt werden.

Was die weitere Trace der Wasserleitung und das Detail des Projectes betrifft, so wird die Prüfung und Erörterung derselben den Gegenstand der politischen Begehungs-Commission bilden, zu welcher sämmtliche Interessenten zur Geltendmachung ihrer Rechte und Ausführung ihrer Einwendungen werden beigezogen werden, welche jedoch erst dann wird vorgenommen werden, wenn die Frage, ob eine Ableitung der Stixensteinerquelle überhaupt zulässig ist, in endgiltiger Weise entschieden sein wird.

Was die Bitte des Herrn Dr. Mitscha anbelangt, daß die Bewilligung zur Ableitung der Quelle keine unbedingte sein möge, und daß aus der principiellen Entscheidung keine Präjudiz für die Wasserbezugsberechtigten geschaffen werde, so muß die Entscheidung und die Feststellung der Modalitäten und Bedingungen derselben der Beschlussfassung der hohen k. k. Statthalterei vorbehalten bleiben.

Herr Josef de Cente, Besitzer einer Mühle und Stampfe zu Frohsdorf, behält sich vor, durch Herrn Notar Dr. Fahr seine Erklärung binnen 14 Tagen der k. k. Statthalterei einzusenden.

Denselben Vorbehalt erheben der Wasserwerksverein der Fiska und Leitha und Martin Schicker, Mühlbesitzer in Langenkirchen, welche in derselben Frist ihre Erklärung durch Herrn Dr. Fahr bei der k. k. Statthalterei einbringen werden.

Fahr m./p.

Michael Hainisch m./p.

Josef de Cente m./p.

Herr Dr. Haberl, Substitut des Herrn Dr. Riehl, als Vermögensverwalter und Mitvormund der minorennen Karl Siegl'schen Erben, welche das Hammerwerk Nr. 1 in St. Johann besitzen, erklärt, daß er sich dem vorliegenden Proteste nicht anschließe, sich jedoch vorbehalte, für den Fall, als den übrigen Werksbesitzern von der Gemeinde Wien Entschädigungen für die Ableitung der Stixensteinerquelle gezahlt werden sollten, einen gleichen Entschädigungsanspruch zu stellen.

Dr. Carl Haberl m./p., noe. Dr. Riehl,  
für die Karl Siegl'schen Erben.

Herr Dr. Krzisch, als Bevollmächtigter der Frau Bertha Schneider und Josefina Armatage, Besitzerinnen der Hammerwerke zu Neunkirchen, schließt sich der vorstehenden Erklärung des Herrn Dr. Mitscha an.

Dr. Krzisch m./p., k. k. Comitats-Physicus,

Bevollmächtigter für die Geschwister Josefina Armatage und Bertha Schneider.

Herr Eduard von Hein, Vertreter der Neunkirchner Druckfabriks-Actien-Gesellschaft, erklärt, daß oft eine Reihe von trockenen Jahren eintritt, in welchen das ganze Wasser kaum genügt, um ihre Waaren nebst dem als Triebkraft benötigten Quantum zu bleichen und zu waschen, was durch Dampfkraft nicht ersetzt werden kann, so daß jedoch derselben durch die Wasserentziehung ein doppelter Schaden, und zwar in gewisser Beziehung ein kaum ersetzlicher Schaden entstehen würde.

Die Anlage dieses Etablissements besteht seit Anfang dieses Jahrhunderts nämlich in der Art, daß ungefähr ein Drittel des ganzen Wassers vor dem Haupttriebwerke desselben seitwärts für den Zweck eines separaten Wasserrades sowie derjenigen der Weißbleiche abgeführt wird, und sich auch nicht mehr vor dessen Zufluß und in das Schwarzflußbett der unterhalb vereinten Gesamt-Werkwasser Neunkirchens zuleiten läßt.

Selbstverständlich würde somit jede Alterirung des Standes aller der jetzigen Zuflüsse der Schwarza auch auf dieses Verhältniß so wesentlich einwirken, daß der Bestand der erwähnten Anlage und deren Zweckerfüllung nicht mehr erreicht werden würde.

Die Unternehmung wäre demzufolge also genöthigt, die Bleichen und deren Wäschereien entweder ganz aufzulassen, oder dieselben, als zu deren Fabrication ganz unerläßlich, an einen anderen Ort zu verlegen, — eine neue Bauführung, deren Kosten und dadurch hervorgerufene Steuererfordernisse sich hiernach nicht ermessen lassen.

Eduard von Hain m/p.

Herrn M. Wittmann's Erben beziehen sich auf jene specielle Erklärung, welche sie rücksichtlich ihres Wasserwerkes in Neunkirchen und des besonders obwaltenden Vertragsverhältnisses bei der commissionellen Verhandlung am 27. Juni 1867 zu Reichenau zu Protokoll gegeben haben.

Theodor Wittmann m/p. für M. Wittmann's Erben.

Die Herren Vertreter der Stadtgemeinde Wr. Neustadt erklären, daß sie sich im Allgemeinen dem von Dr. Mitscha heute abgegebenen Proteste anschließen und überreichen als Kohrbachs Interessenten eine schriftliche Erklärung mit dem Ersuchen, dieselbe dem vorliegenden Protokolle anzuschließen. Diese Erklärung lautet:

„Aeußerung der Abgeordneten der Stadtgemeinde Wr. Neustadt über das Ansuchen des löbl. Gemeinderathes in Wien wegen des Baues der Wasserleitung und diesfalls Ableitung des Kaiserbrunnens und der Stixensteinerquelle zur Wasserversorgung Wiens.

Bei der am 27. Juni d. J. in Reichenau gepflogenen commissionellen Verhandlung hat es sich gezeigt, daß die Groß-Commune Wien nicht nur das Wasser des Kaiserbrunnens von der Schwarza abzuleiten und nach Wien zu führen gedenkt, sondern daß dieselbe auf Grund einer im Monate Februar d. J. gepflogenen Verhandlung auch beabsichtigt, oberhalb des Kaiserbrunnens einen Stollenbau auszuführen, um dadurch noch mehr Wasser zu gewinnen. Bei der heutigen commissionellen Verhandlung zeigte es sich weiters, daß auch der Stixensteinerquelle der Beruf zugedacht wird, nach Wien geleitet zu werden, und daß auch hier durch anderweitige Bauten die Ertragbarkeit dieser Quelle so gesteigert werden soll, daß hiedurch der ganze Wasserbedarf für Wien sowohl an Trink- als Nutzwasser gedeckt werden soll, während die Altaquelle in der Reserve gehalten wird.

Die Wassermenge, welche aus dem Kaiserbrunnen und aus der Stixensteinerquelle, welche letztere durch die Sierung ihr Wasser der Schwarza zuführt, der Schwarza selbst entzogen wird, ist so bedeutend, daß dieselbe den Stand der Schwarza bedeutend vermindern muß, und es dürfte der Wasserentzug der Schwarza hiedurch gewiß, gering gerechnet, ein Drittel ihrer gewöhnlichen Menge ausmachen. Die Stadtgemeinde Wr. Neustadt hat an dem ungeschmälernten Bestande der Schwarza das gewichtigste Interesse. Sie ist nämlich gemeinschaftlich mit der k. k. Militär-Akademie in Wr. Neustadt, dem k. k. Kanalsonde, dann den Gemeinden Schwarzau, Breitenau und Peisching, und den zwei Mühlbesitzern Engelhardt und Menschig in Breitenau Mitinteressent am Kohrbache, in welchen auf Grund seines mehrhundertjährigen Bestandes durch die eigene Landwehre bei Peisching das Schwarzawasser geleitet wird. Bei gewöhnlichem mittleren Wasserstande der Schwarza nimmt der Kohrbach das gesammte Wasser der Schwarza auf und es ist nur der Kohrbach die eigentlich vermittelnde Ursache, daß das Steinfeld zwischen Peisching und Wr. Neustadt in Kultur gezogen worden ist; und daß überhaupt die Existenz der Ortschaften Peisching, Breitenau und Schwarzau und eines Theiles der Bewohner von Wr. Neustadt möglich wird.

Aus diesem Kohrbache wird in Peisching, Breitenau und Neustadt durch die sogenannten Feuerbachel immer Wasser eingelassen, womit es diesen Ortschaften möglich wird, im Falle einer Feuergefährdung sich schnell Wasser zu verschaffen, indem die Brunnen am Steinfeld zu bestimmten Jahreszeiten ihr Wasser beinahe gänzlich verlieren; auch geben diese Feuerbachel nur oft die einzige Möglichkeit zur Viehtränke. Außerdem bestehen von der Peischinger Landwehre bis zum Einlauf in den Akademie-Park in Wr. Neustadt 190 Ausleitungen von verschiedenen Dimensionen, durch welche die an beiden Ufern anliegenden Grundstücke in einer Ausdehnung von mehr als 9000 Klaftern bewässert werden, und wodurch sich die sogenannten Kohrbachwiesen in den genannten 4 Gemeinden, welche viele hundert Joche ausmachen, bilden und erhalten konnten.

Diese Wiesen ermöglichen einzig und allein die Haltung des Viehstandes in den genannten 4 Gemeinden und sind wegen ihrer Nothwendigkeit so gesucht, daß auch Bewohner anderer Gemeinden, als von Matschbach, Voipersbach, Neunkirchen und Moltram sich bestreben nach Zulässigkeit ihrer Mittel eine Kohrbachwiese zu erkaufen, weil der Besitz einer solchen ihnen selbst in den trockensten Jahren die Möglichkeit gewährt, Futter für ihr Vieh zu gewinnen.

Diese Wiesen sind für viele Besitzer oft die einzige Einnahmequelle, indem das über das Maß des eigenen Bedarfes erzeugte und verkaufte Heu ihnen, als am Steinfeld gelegen, die Mittel gewährt, ihre Steuern und Gemeinde-giebigkeiten zu entrichten und die Löhnungen ihres Gesindes auszuzahlen, denn der übrige Ertrag des Steinfeldes steht erfahrungsgemäß wenigstens in der Quantität allen anderweitigen Grundstücken nach. Ueberdieß bestehen nämlich von Gloggnitz bis Neunkirchen zu Culturzwecken verschiedene Wasseransleitungen, durch welche gewiß das verringerte Schwarzawasser ausgeleitet werden wird und bei welchen kein Mittel unversucht bleiben wird, durch künstliche Anlagen ebensoviel Wasser anzuleiten, als es bei dem bisher ungeschmälernten Bestande geschah.

In trockenen Jahren hat der Kohrbach selbst nicht vollkommen ausgereicht, es läßt sich nun nicht absehen, wie die dann so bedeutend verringerte Wassermenge künftighin genügen soll. Eine nothwendige Folge wird sein, daß die Wiesen als solche eingehen müssen, indem die Kultur einer Wiese auf dem Steinfeld ohne Wasser nicht möglich ist.

Es wird hiedurch die Existenz so vieler Wirthschaften in Frage stellt, und zugleich auch die Steuerkraft in dem angedeuteten weiten Umfange geschwächt und es kann selbst eine Entschädigung, auch wenn sie die vollste wäre, diese Nachtheile nicht ausgleichen, indem den Entschädigungsbetrag nur der gegenwärtige Besitzer in Empfang nimmt, während doch die Wiesegründe für die ganze Zukunft verschlechtert werden.

Speciell für Neustadt muß noch angeführt werden, daß auf die Neustädter Strecke 2200 Klafter entfallen, daß die Kohrbachwiesen der Neustädter zur Bewässerung immer die letzten sind, und da voraussichtlich die oberhalb gelegenen Wiesenbesitzer gleichfalls auf jede Weise suchen werden, selbst das vorhandene wenige Wasser für sich auszu-leiten, so ergibt sich die Folge, daß für die Neustädter nichts mehr übrig bleiben wird, und daß ihre Wiesen sohin sicher zu Grunde gehen werden.

Angeichts dieser Gründe müssen die Abgeordneten der Stadtgemeinde Wr. Neustadt, welche bereits bei der commissionellen Verhandlung am 27. Juni l. J. sich dem Proteste und den Rechtsausführungen der oberhalb gelegenen

Werkbesitzer angeschlossen haben, sich nunmehr gegen die beabsichtigte Unternehmung aus national-ökonomischen Gründen aussprechen und verwahren, indem der den Hr. Neustädter Wiesenbesitzern dadurch zugefügte Schaden für die Zukunft gar nicht ersetzbar wäre.

Johann Fenz m./p.,  
städt. Amtrath.

M. Schwendwein m./p.,  
Gemeinderath.

Die Gemeinden Breitenau, Schwarzau und Peisching überreichen einen schriftlichen Protest zum Anschlusse an das Commissions-Protokoll folgenden Inhaltes:

### Protest

der Gemeindevorstände von Breitenau, Schwarzau und Peisching gegen die Ableitung der Stitzensteinerquelle.

Die gefertigten Gemeindevorstände schließen sich dem Proteste, welche die an dem Schwarzaufusse liegenden Gemeinden und die Werkbesitzer, denen Besitzrechte auf das Wasser des Schwarzaufusses zustehen, gegen die Ableitung des Wassers des Kaiserbrunnens und der Stitzensteinerquelle erhoben haben — dem vollen Umfange nach an, denn jede Verminderung an dem Wasserstande der beiden Quellen rüttelt an der Existenz der Gemeinden Breitenau, Schwarzau und Peisching.

Die beiden genannten Quellen führen ihre ganze Wassermenge dem Schwarzaufusse zu, welcher letzterer unterhalb Neunkirchen den „Kohrbach“ speiset. Der Kohrbach nun ist eine Existenzbedingung für die genannten Gemeinden, weil diesen kein anderes Wasser zu Gebote steht.

Die Gemeinden Breitenau, Schwarzau und Peisching sind auf dem trockenen Steinfelde nur entstanden, weil der Kohrbach die dürre Fläche durchzieht; der Kohrbach ist das einzige Nutzwasser, das den drei Gemeinden zu Gebote steht, er speiset die Feuerbäche in diesen Gemeinden, er liefert das Wasser zur Viehtränke, er bewässert endlich die Wiesen, von deren Cultur die Gemeinden leben.

Durch Jahrhunderte haben unsere Vorfahren dem steinigen Boden mit Fleiß und Mühe das Wiesenland abgerungen, von dem wir leben. Der Boden ist dem Feldbaue nicht günstig, die wenigen Grundstücke, welche sich ihrer besonders bevorzugten Lage wegen zum Anbaue von Feldfrüchten eignen, decken kaum den Bedarf an Brot für einzelne Grundbesitzer; die Gemeinden sind arm, besitzen keine ausgedehnten Ländereien, keinen schlagbaren Wald, der einzige Erwerbszweig, der uns möglich ist, ist die Viehzucht, welche wieder von der Wiesenkultur abhängt.

Aber selbst die Wiesenkultur reicht in trockenen Jahren, trotz der diesen Ortschaften derzeit zustehenden Benützung des Kohrbachwassers kaum hin, den Viehstand mit Heu zu versorgen und mit Mühe so viel zu erübrigen, daß davon die Steuern und Gemeindeabgaben bestritten werden können. Wird uns nun durch Ableitung der Kaiserbrunnen- und Stitzensteinerquelle ein Theil des Wassers entzogen, so wird uns die Wiesenkultur zur Unmöglichkeit gemacht, die Gemeinden, denen kein anderer Erwerbszweig möglich ist, werden verarmen, der steinige Boden wird wieder veröden, die Ortschaften werden verfallen und tausend Menschen werden an den Bettelstab gebracht werden.

Daß der Kohrbach eine nothwendige Existenzbedingung für die Bewohner des Steinfeldes zwischen Neunkirchen und Neustadt ist, wurde seit dem zwölften Jahrhundert auch von den österreichischen Herzogen und Kaisern wiederholt anerkannt.

So hat schon Herzog Leopold VI. der Tugendhafte im J. 1192 den Kohrbach, der ursprünglich im Besitze der Neunkirchner war, gekauft, und den anliegenden Grundbesitzern der Neustadt und der Grafschaft Pütten das Recht verliehen, auf ihre Wiesengründe aus dem Kohrbache das Wasser abzuleiten, und Herzog Friedrich der Schöne gebietet in einem Mandate, ddo. Wien im J. 1327 dem Burggrafen von Pütten die Grundbesitzer gegen fremde Gewalt an dem Kohrbache in ihren Rechten zu schützen. — Herzog Rudolf erließ 1361 ein ähnliches Mandat und Kaiser Friedrich III. sagt in dem Freibriefe von 1443, daß der Bach, genannt Kohrbach, über die Wiesen und Güter der Herren aller zu der Neustadt seinen Fluß frei haben soll für ewige Zeiten, und daß die Wiesenbesitzer ihre Wiesen aus dem Bache wässern mögen, so oft es noth ist, und wie es von Alters her der Brauch ist.

Unter Kaiserin Maria Theresia wurden in den J. 1753 und 1767 commissionelle Regulirungen des Kohrbaches vorgenommen und bemessen, wie viel Quantität Wasser jeder Wiesenbesitzer benützen durfte; damals wurden auch zwischen den Nutznießern des Kohrbaches die Antheile vereinbart, welche jeder derselben zur Erhaltung des Baches und der Landwehre bei Peisching zu tragen hatte.

Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß die Ortschaften Breitenau, Schwarzau und Peisching gar nicht entstanden wären, wenn nicht der Kohrbach das dürre Steinfeld bewässert hätte.

Die wenigen Brunnen, welche in den drei Ortschaften existiren und die schon manches Jahr zur Winterszeit versiegeten, geben selbst in wasserreichen Jahren kaum das nöthige Trinkwasser, geschweige denn, daß sie Wasser zur Wirthschaft geben.

Alle drei Orte sind, wie wir nicht oft genug wiederholen können, auf den Kohrbach als ihren Lebensnerv angewiesen. Der Kohrbach aber muß versiegen, wenn der Schwarzau die beiden in Rede stehenden Quellen entzogen werden. Es ist diese Behauptung wohl begründet, wenn man berücksichtigt, daß jetzt schon so manches Jahr das, stundenlang auf grobem Schotter fließende Wasser in dem breiten Flußbette der Schwarzau einfriert und versieget. Um wie viel mehr wird das erst dann der Fall sein, wenn zwei so wasserreiche Quellen wie der Kaiserbrunnen und die Stitzensteinerquelle sind, weggeleitet werden? um wie viel leichter versieget dann im Sommer die geringere Wassermenge auf dem steinigen Flußbette, und um wie viel rascher friert im Winter die geringere Wassermenge auf dem Gerölle?

Für die von uns vertretenen Ortschaften ist die Wasserfrage eine Lebensfrage, wie aus dem Borerwähnten Jedermann sehen wird, wir können auch gar nicht entschädigt werden für den Verlust, der uns bedroht, denn hundert Dampfmaschinen können uns nicht das Wasser des Kohrbaches ersetzen, der unsere Wiesen bewässert, unser Vieh trinkt und unsere einzige Rettung in Feuergefahr ist, und wahrlich nur zu wohl begründet ist die Klage der Einwohner der Orte Breitenau, Schwarzau und Peisching, daß sie Haus und Hof verlassen und in der Fremde durch ihrer Hände Arbeit ihr Brot verdienen müßten, wenn die Begleitung des Kaiserbrunnens und der Stitzensteinerquelle zur Wahrheit werden würde.

Wir, die gefertigten Gemeindevertreter, halten es aber für unsere heiligste Pflicht, unsere Stimmen zu erheben und laut zu protestiren gegen die Gefahr, die den von uns vertretenen Gemeinden droht.

In der Hoffnung, daß an maßgebender Stelle das national-öconomische Moment, welches in der vorliegenden Frage eine große Rolle spielt, nicht außer Acht gelassen wird, stellen wir die ergebenste Bitte:

Die hohe k. k. Statthalterei geruhe diesen Protest zur würdigen Kenntniß zu nehmen.

Gemeinde Breitenau:

Michael Schlögl m./p., Franz Engelhart m./p., Josef Weissenbacher m./p., Franz Spieß m./p.,  
Bürgermeister. Gemeinderath. Gemeinderath. Ausschuß.

Gemeinde Schwarza:

Josef Steurer m./p., Josef Wimmer m./p., Michael Plachberger m./p.,  
Bürgermeister. Gemeinderath. Gemeinderath.

Florian Laderhold m./p., J. Pruckmayer m./p.,  
Ausschuß. Gemeinderath.

Gemeinde Peisching:

Simon Reiterer m./p., Andreas Weniger m./p.,  
Bürgermeister. Grundbesitzer.

Die Herren Vertreter der Marktgemeinde Neunkirchen übergeben einen schriftlichen Protest gegen die Ableitung der Stizensteinerquelle, welcher dem Protokolle angeschlossen wird, und folgendermassen lautet:

Die Gemeinde Neunkirchen protestirt auf das Entschiedenste gegen die vom Herrn Bürgermeister von Wien angeführte Ertheilung des Consenses zur Leitung der Stizensteinerquelle nach Wien zur Wasserversorgung dieser Haupt- und Residenzstadt, und gegen die Ertheilung der Expropriation, weil sie sich verpflichtet fühlt, die durch den jetzt schon beabsichtigten Bau in so hohem Grade gefährdeten Interessen nicht nur der einzelnen Gemeindeglieder, sondern der ganzen Bevölkerung, so weit es an ihr liegt, zu vertreten.

Die Stizensteinerquellen bilden den größten Zufluß des Sierningbaches und dieser ist von Ternitz ab der bedeutendste Zufluß unserer Schwarza.

Es ist leere Theorie, wenn man behauptet, daß uns durch die Ableitung der Stizensteinerquellen kein Nachtheil erwächst.

Mit Rücksicht auf das nach Wien abzuleitende Wasserquantum beträgt der Wasserverlust bei uns 20—30 Percent, und wenn man erwägt, daß man der Schwarza zuerst die Kaiserbrunnquellen entzieht, und dann durch Ableitung der Stizensteinerquellen die Sierning auf dasselbe Wasserquantum vermindert, so wird man doch zugeben müssen, daß sich die Gemeinde Neunkirchen bei solchem Vorgange in Gefahr befindet.

Aus einer ruhigen Ueberlegung dessen, was hier von der Commune Wien jetzt gemacht werden will, geht klar hervor, daß dadurch dem Landwirthe, dem Werkbesitzer und Gewerbsmann unberechenbare Nachtheile bevorstehen.

Wenn man die bisherige Wassermenge der Schwarza vermindert und aus der Gegend hier wegführt, dann wird Niemand, wie es versucht wird, beweisen können, daß dieß der Umgebung nichts schadet.

Durch die Senkung des Grundwasserspiegels werden die Grundstücke trockener und wenn das den Werken zufließende Wasser vermindert wird, muß auch der Betrieb der jetzigen Werke verkleinert werden.

In Folge der Trockenlegung der Grundstücke und der Verkleinerung des Betriebes werden die Landwirthe einerseits schlechtere Erndten haben, und daher verarmen; die Werkbesitzer andererseits ein geringeres Erträgniß erzielen, ja es kann auf solche Art bei einigen Werken der Betrieb sogar in Frage gestellt werden, und durch dieses Alles würde in den sämtlichen Ortschaften dieser Gegend, deren Bewohner von der Industrie größtentheils leben, eine große Anzahl von Arbeitern brodlos gemacht und der Wohlstand der ganzen Gegend, wenn nicht ruiniert, so doch bedeutend vermindert; hiezu kommt, daß die Commune Wien in allen öffentlichen Blättern bekannt macht, daß für die Ableitung der Quellen aus unserer Gegend nach Wien, weder den Grund- noch den Werkbesitzern eine Entschädigung gebühre, daß sie die Behauptung aufstellt, sie könne mit den Quellen verfügen wie es ihr beliebt, und es wäre auf alle jene Werks- und Grundbesitzer, die seit undenklichen Zeiten Rechte auf das natürlich abfließende Quellenwasser haben — keine Rücksicht zu nehmen.

Wir können unmöglich denken, daß wir so ganz rechtlos stehen können; daß es möglich wäre, so viel Nachtheile einem ganzen Landesbezirke zuzuwenden, blos um einer Stadt das Wasser zuzuführen.

Es sind hier wohlworbene, durch Concessionen garantirte Rechte vorhanden, welche nach unseren Gesetzen Jeder respectiren muß, und es sind Rechte vorhanden, welche aus öffentlichen Rücksichten gesetzlich auch vom Eigenthümer beachtet werden müssen.

Daß hier aber Beschädigungen jedenfalls vorliegen, ist schon in dem Protokolle über die Unterfahung am 15. Jänner d. J. anerkannt.

So gut als die herrschaftlichen Grundstücke, so gut als die herrschaftlichen Sägen- und industriellen Werke, so gut werden auch die bäuerlichen Sägen- und industriellen Werke durch Ableitung der Quellen beschädigt; wenn der Herrschaft eine Entschädigung gebührt, so muß sie auch den Landwirthen und Industriellen gebühren, und wenn Schöpfwerke und Wasserleitungen für die Gutsinhabung angelegt und hergestellt werden, so muß auch auf die andern Benachtheiligten Rücksicht genommen werden.

Die Gemeinde Neunkirchen muß insbesondere darauf hinweisen, daß sie, wie aus der kaiserlichen Entscheidung vom 15. April 1854, Z. 2661, und mit dem Decrete vom 21. Juli 1862, Z. 3297, hervorgeht, behufs Wasserversorgung des Ortstheiles Steinfeld ein Wasserleitungsrecht habe, und darin durch die Ableitung der Hochquellen sich gefährdet erachte, daß ferner, wenn der Grundwasserspiegel in der dortigen Gegend tiefer gelegt wird, Nachtheile bevorstehen, die Niemand bestimmen kann, und zu denen jedenfalls auch jener gehört, daß unsere Hausbrunnen, welche ohnehin schon im Sommer an Wassermangel leiden, an Ergiebigkeit noch mehr verlieren, und wegen des tiefen Grundwasserspiegels möglicherweise ganz vertrocknen.

Indem sich die Gemeinde erlaubt, auf die Bemerkung des k. k. Bezirksamtes Neunkirchen in dem Protokolle vom 15. Jänner d. J. hinzuweisen, um die hohe Statthalterei mit der Auffassung dieser mit den Ortsverhältnissen vertrauten Localbehörde bekannt zu machen, muß sie schon jetzt gegen die Ableitung der Stizensteinerquelle protestiren, und behält sich mit allen umliegenden Gemeinden vor, weiteren Schutz bei der Reichsvertretung zu suchen.

Marktgemeinde Neunkirchen am 23. Juli 1867.

A. Wieburger m./p., Ausschuß.  
Emil von Hani m./p., Ausschuß-Mitglied.  
Carl Prettenhofer m./p., Ausschuß.

J. Brunner m./p., Bürgermeister.  
Jof. Schreck m./p., Gemeinderath.  
Dr. Wilhelm Barth m./p., Gemeinderath.

Dem Protokolle der Gemeinde Neunkirchen schließt sich die Gemeinde Loipersdorf an.

Simon Teix m./p., Bürgermeister.

Ekerth m./p.

Die Gemeinde Sieding überreicht den beiliegenden schriftlichen Protest des Inhaltes:

Die gefertigten Vertreter der Gemeinde Sieding protestiren gegen die Ertheilung des vom Herrn Bürgermeister in Wien angeführten Consenses zur Leitung der Stixensteinerquellen nach Wien aus folgenden Gründen:

Das Recht des ungeschmälernten Bezuges des Wassers der Stixensteinerquelle ist so alt, und durch verschiedene Concessionen an Werks- und Grundbesitzer gewährleistet, daß die Gefertigten jede wie immer gestaltete Aenderung in der Führung des Wassers, welche auf den ungeschmälernten Bezug desselben Einfluß haben könnte, nach Kräften verhindern werden.

Das Wasser dieser Quelle fließt seit undenklichen Zeiten in unsern Sierningbach; an diesem Wasser wurden mit behördlicher Bewilligung Sägen, Mühlen und sonstige Werke angelegt, und das Wasser wurde für dieselben mit behördlicher Bewilligung als Triebkraft verwendet; die Grundstücke wurden durch dieses Wasser beriefelt und bewässert. Sie protestiren:

a. Gegen die Verlegung des bisherigen Laufes des Werkbaches durch ein neu anzulegendes Wehr aus folgendem Grunde:

Das Bett eines jeden Werkkanales überzieht sich nach einer gewissen Zeit mit einer für Wasser undurchdringlichen Substanz, die aus den von dem Wasser mitgeführten thonigen Bestandtheilen gebildet wird. Ein neuer, an der felsigen, vielfach zerklüfteten Berglehne geführter Kanal würde jedenfalls diese Eigenschaften nicht besitzen, und auch nie besitzen können, da er in einer Felswand geführt werden muß, in der die Verwitterung von den grellen Temperatur-Differenzen unserer Gegend kräftig unterstützt, unaufhaltsam immer neue Klüfte erzeugt, durch welche das Wasser unterirdisch abfließen würde, und sich nirgend anders ergießen könnte, als in den projectirten Unterfahrungsstollen, welcher von der mächtigsten porösesten Steinwand, gerade bei dem Meierhose in Stixenstein, durch welche der Kanal geführt werden muß, kaum 20 Klafter entfernt ist.

Dieses Abfließen befördert noch der Druck einer nahezu 25' hohen Wassersäule, welche gebildet wird einerseits von dem Wasserspiegel in dem neuen Unterfahrungsstollen, andererseits von dem Wasserspiegel des neuen Werkkanales an der Berglehne.

Der daraus entstehende Wasserverlust bei dem definitiven Baue der Quelle würde die Grund- und Werkbesitzer schwer treffen. Sie protestiren:

b. Gegen den Bau des Saugstollens principiell aus dem Grunde, weil der kolossale Drainage-Graben längs des quellenreichen Gebirges mitten durch die fruchtbarsten Fluren des Thales, die gerade in den Niederungen desselben liegen, von den verderblichsten Folgen für den Fortbestand der Industrie und Defonomie der Gemeinde Sieding begleitet wäre.

In Folge des tiefen Wasserleitungsgrabens würde sich das Niveau des Grundwassers im ganzen Thale bedeutend tiefer legen, viele Quellen vertrocknen, und den Grundstücken die zum Gedeihen der Pflanzen nöthige Feuchtigkeit entzogen werden, wie dieß ja schon in dem Protokolle vom 15. Jänner d. J. über das Unterfahrungsproject zugegeben wird, worin es heißt, daß einige Quellen vertrocknen werden, und daß der herrschaftlichen Wiese bei dem Meierhose und den herrschaftlichen Grundstücken Schaden erwachsen werde.

Was für die Grundstücke der Herrschaft gilt, gilt auch für die der Nachbarn.

Unsere Grundstücke stoßen an die der Herrschaft an, und unsere Mühlen sind unmittelbar hinter jenen der Herrschaft gelegen, sie erleiden alle einen Schaden und wenn die löbl. Commune Wien eine Entschädigung leisten will, warum versagt sie dieselbe uns? Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig; wie kommen wir dazu, daß wir bloß deshalb, weil Wien mit unserem Wasser versorgt werden soll, einen Schaden erleiden sollen? Und der Schade ist, wie es durch Sachverständige erhoben werden kann, effectiv vorhanden.

Durch Tieserlegung des Grundwassers würden ferner auch die Hausbrunnen vertrocknen, oder doch jedenfalls tiefer gegraben werden müssen. Es handelt sich um die Existenz der Grundbesitzer, die bedroht ist durch Entziehung des Wassers zum Ueberrieseln der Wiesen, durch Entziehen der ergiebigsten Quellen, als warme Quellen, als welche sie bisher selbst in strengen Wintern die Bildung von Grundeis vollkommen, von Treibeis theilweise verhindert haben.

Die Folge davon wäre ein vollständiges Einfrieren des Wassers bis auf den Grund und daraus resultirende alljährlich eintretende Devastation der zahlreichen, in der Inundation liegenden Grundstücke.

Als vor mehreren Jahren die Stixensteinerquelle von der Herrschaft abgeleitet und, statt wie bisher in den Siedingbach, in den sogenannten an der Straße liegenden Feuerbach geleitet wurde, konnte der Pächter der herrschaftlichen Mühle den ganzen Winter nicht mahlen, weil die geringe Wassermenge eingefroren war. — Dieser Umstand zeigt zur Evidenz, wie nothwendig schon dem nächsten Werke an der Stixensteinerquelle der ungeschmälernte Wasserzufluß in den Siedingbach ist.

Die daran sich knüpfenden Folgen wären für die Grundbesitzer, welche baar aller sonstigen Verdienstquellen, dem Boden mühsam einen durchschnittlich fünffachen Ertrag abringen, und die ferner der Gefahr preisgegeben wären, — daß viele Fabriken die plötzlich wasserarme Gegend verlassen würden, sind unermesslich.

Daher protestiren die Gefertigten gegen die Ableitung der Stixensteinerquelle nach Wien und gegen jede wie immer gestaltete Aenderung in der Führung des Wassers, die, um Andern unentgeltlich Trink- und Nutzwasser zuzuführen, ihre eigene Existenz für die Zukunft sehr in Frage stellen würde.

Gemeinde Sieding am 23. Juli 1867.

Simon Haue r m./p., Bürgermeister.

Michael Passer m./p., Gemeinderath.

Johann Hartberger m./p., Gemeinderath.

Die Gemeinde St. Johann schließt sich dem Proteste der Gemeinde Sieding an.

Mathias Hö d l m./p., Bürgermeister.

Simon Weninger m./p., Ausschuß.

Die Gemeinden Dunkelstein und Rohrbach treten ebenfalls dem Proteste der Gemeinde Sieding bei.

Für die Gemeinde Dunkelstein:

Für die Gemeinde Rohrbach:

Josef Fahrleitner m./p., Bürgermeister.

Johann Rederer m./p., Bürgermeister.

Die Herren Vertreter der Gemeinde Wien überreichen zur Widerlegung der von den Wasserbezugsberechtigten heute vorgebrachten Einwendungen und ausgesprochenen Rechtsanschauungen die beiliegende Gegenerklärung, welche ebenfalls dem Protokolle angeschlossen wird, und wie folgt lautet:

Die Commune Wien hat nicht nur, wie bereits bezüglich der Kaiserbrunnenquelle bei der vorigen Commission erwähnt wurde, die erforderlichen Schritte zur Erwerbung des Eigenthumes derselben eingeleitet, sondern auch bezüglich der Stixensteinerquelle den Vertrag mit dem Fideicommiß-Besitzer Herrn Grafen von Hoyos bereits abgeschlossen, vermöge welchem dieselbe das volle unbeschränkte und unbelastete Eigenthum aller Grundtheile, auf welchen die Quelle entspringt, erlangen soll und wird.

Nach den Bestimmungen des a. b. G. B. ist es eine Consequenz des Eigenthums und in der Wesenheit desselben gelegen, daß der Eigenthümer einer Sache mit dieser selbst, so wie mit ihrem Zubehör und Zuwachse nach Willkühr schalten und dieselbe beliebig benützen und verwenden kann.

Daß das in dem Grund und Boden vorhandene, sich unter demselben ansammelnde durch Graben, Bohren u. s. w., aus demselben künstlich hervorgezogene, oder das demselben natürlich entuellende Wasser, ein Zubehör des Grundes im Sinne der Bestimmungen des a. b. G. B., namentlich der §§. 294 und 295 sei, und ein solches bleibt, so lange es von dem Grunde nicht abgefordert worden ist, d. h. denselben verlassen hat, ist ein uralter in Theorie und Praxis feststehender, den Fundamenten aller Rechtsprincipien angehörender Satz.

Die Commune Wien kann daher, sobald sie Eigenthümerin des Bodens, auf dem der Kaiserbrunnen und die Stixensteinerquelle entspringen, geworden ist, frei und ungehindert über das Wasser derselben verfügen.

Die Ausübung des Rechtes könnte nur dann und insoweit eine Beschränkung erleiden, als dadurch in die Rechte dritter Personen ein Eingriff geschähe, oder im Gesetze begründete Einschränkungen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles bestünden.

Privatrechte dritter Personen, welche denselben gegen den Besizer des Grundes und Bodens, auf dem die genannten Quellen entspringen, und mit den sie als Zubehör zusammenhängen, zustünden, sind nicht geltend gemacht, nicht behauptet, vielweniger erwiesen worden, und die öffentlichen Bücher, in denen der Bestand solcher Rechte nach den bestehenden Tabular-Gesetzen ersichtlich sein müßte, da nur durch deren Eintragung in die öffentlichen Bücher deren rechtmäßiger Besitz erworben werden kann, weisen den Nichtbestand solcher Rechte nach.

Daß durch die angebliche, wenn auch noch so lange Benützung des theilweise aus den genannten Quellen herrührenden Wassers, oder eigentlich des Gefälles dieses Wassers, eine Servitut, welche den Eigenthümer an der im Begriffe des Eigenthumes gelegenen, unbehinderten und unbeschränkten Benützung des aus der Quelle fließenden Wassers hindern würde, nicht erworben sein könne, ergibt sich aus der klaren und wortdeutlichen Bestimmung des §. 1459 a. b. G. B., vermöge welcher „das Recht eines Menschen über sein Eigenthum zu verfügen, z. B. sein Wasser zu benützen,“ keiner Verjährung unterliegt. Eine privatrechtliche Beschränkung des Eigenthumes besteht somit weder factisch noch rechtlich.

Eine derlei Beschränkung im Sinne des öffentlichen Rechtes, und zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles besteht ebenfalls nicht.

Die Gesetze aller civilisirten Nationen bis auf die ältesten Zeiten, aus welchen uns solche bekannt sind, kennen dieselben nicht, und die Gesetzgebung Oesterreichs insbesondere hat eine solche nie anerkannt oder sanctionirt.

In den Motiven zum Entwurfe eines Wasserrechtsgesetzes, welchen die Regierung im Jahre 1862 veröffentlichte, erscheinen in der Einleitung die sämmtlichen in Oesterreich über Wasserrecht bestehenden Normen zusammengestellt und citirt. Keine einzige derselben deutet auch nur im Entferntesten auf eine derlei Beschränkung hin. Daß in allen diesen Gesetzen, welche der hohen k. k. Statthalterei hinlänglich bekannt sind, und deren Aufzählung daher hier unterlassen werden kann, von Quellen durchaus nicht, sondern nur von Strömen, Flüssen und Bächen die Rede ist und sein kann, ergibt sich aus Folgendem:

Ströme und Flüsse sind nach dem Gesetze öffentliches Gut, und zum Gebrauche aller Staatsbürger bestimmt; deshalb ist die gesetzliche Regelung dieses Gebrauches Aufgabe der Gesetzgebung, welcher Aufgabe sich dieselbe in Oesterreich stets unterzogen hat.

Bäche sind nach dem Gesetze im gemeinschaftlichen Eigenthum der Anrainer. Dieses Rechtsverhältniß, den mannigfaltigsten Mißbräuchen ausgesetzt, wie überhaupt Miteigenthum so oft die Quelle der Zwietracht, bedurfte mannigfaltiger Normirungen, um die Ausbeutung des einen Anrainers durch den andern zu verhüten. Auch in dieser Richtung mußte die Gesetzgebung normirend, schützend und Streitigkeiten vorbeugend, einschreiten.

Von Quellen aber sprechen alle diese Gesetze und Verordnungen, insbesondere aber die Mülhordnung nicht, da Quellen eine Zubehör des Eigenthums von Grund und Boden sind, und unter keine der genannten Kategorien gehören.

Daß der Ausdruck „Gerinne,“ welcher in der Mülhordnung vorkommt, nur das Gerinne einer Mühle, und nicht irgend einer Quelle, deren Wasser dem Mülhbache zufließt, bezeichnet, ergibt sich aus dem Inhalte der Mülhordnung selbst.

Die hier in ihren allgemeinen Grundzügen entwickelte Rechtsanschauung wurde von der Regierung in dem bereits gedachten Entwurfe eines Wasserrechtsgesetzes und den Motiven desselben ausdrücklich als in vollster Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des a. b. G. B., und den übrigen derzeit in Oesterreich bestehenden Wasserrechtsbestimmungen anerkannt.

Diese Anschauung bezüglich des Verfügungsrechtes des Eigenthümers von Grund und Boden über eine Quelle sind aber nicht etwa specifisch österreichische, sie gehören den Gesetzgebungen aller Länder und Zeiten, insbesondere der vorgeschrittensten Legislation des heutigen Europa an, und sind in der Wissenschaft unbestritten.

Nachdem nun die gepflogene Verhandlung weder den Bestand eines Privatrechtes, noch den von Bestimmungen des öffentlichen Rechtes, welche der Benützung der genannten Quellen durch die Commune Wien zur Ausführung der Wasserleitung entgegenstünden, ergeben hat; so gewärtiget sie die sofortige Erledigung dieser Angelegenheit im Sinne und im Geiste der bestehenden Gesetze.

Da sich jedoch Herr Dr. Mitscha im Namen seiner Interessenten noch die Abgabe einer weiteren Erklärung in dieser Angelegenheit vorbehalten hat, welchem Beispiele auch noch andere Interessenten folgten, so nimmt auch die Commune Wien ein gleiches Recht für sich in Anspruch, und behält sich sonach das Recht vor, ihre Aeußerung über die noch zu erhebenden Einwendungen nachträglich abzugeben.

Zelinka m./p., Dr. Newald m./p., Gemeinderath. Dr. C. Hoffer m./p., Gemeinderath.  
Johann Umlauf m./p., Gemeinderath. Berthold Stadler m./p., Gemeinderath.  
Fr. Neumann m./p., Gemeinderath. Alfred Benz m./p., Gemeinderath.  
Grohmann m./p., Magistratsrath. Karl Junker m./p., Ober-Ingenieur.

Die Herren Vertreter der Gutsinhabung Stizenstein bemerken, daß die Rechtsverhältnisse zwischen dem Herrn Gutsbesitzer Grafen Ernst Hoyos-Sprinzenstein und der Commune Wien durch den rückfichtlich der Uebertragung des Eigenthums mehrerer Grundstücke und der Stizensteinerquelle an die Commune Wien abgeschlossenen Vertrag geregelt sind, und daß sie daher sich lediglich auf den Inhalt des Vertrages beziehen.

Dr. Carl Leeder m./f.

Dr. Johann Newald m./p.

Von Seite des Bezirksamtes Neunkirchen wird sich auf die dem Protokolle vom 6. Februar l. J. beigefügte Aeußerung berufen und hiezu noch bemerkt:

Die an der Schwarza liegenden Orte mit einer Bevölkerung von circa 20.000 Einwohnern leiden schon dermalen bei sonst wasserreichen Jahren den fühlbarsten Mangel an Trinkwasser, welcher in trockenen Jahren noch mehr potenzirt wird.

Die Marktgemeinde Neunkirchen z. B. hat oft durch 5 Monate kein Wasser in den Brunnen, und es ist begreiflich, daß dieß durch Ableitung der Quellen noch fühlbarer werden muß.

Schon gegenwärtig wird durch den Umstand, daß die Bevölkerung das Kanalwasser als Trink- und Kochwasser zu verwenden bemüht ist, eine vielseitige Ursache zu Erkrankungen gegeben, wozu Diarrhöen, Dysenterie und epidemisch gewordene Typhusfälle zu rechnen sind, welcher Uebelstand um so bedeutender sein wird, wenn auch noch die Stizensteinerquelle entzogen wird.

Die Wassernoth war im Markte Neunkirchen bereits so groß, daß sogar die Gefangenen im Wr. Neustädter Filial-Strahause zu Neunkirchen das nöthige Trinkwasser zu ihrem Gebrauche sich unter Aufsicht aus der benachbarten Gemeinde Dunkelstein holen mußten.

Es muß daher den hohen Behörden überlassen bleiben zu entscheiden, ob unter solchen Verhältnissen ein weiterer Wasserentgang für Neunkirchen zugegeben werden könne.

Franz Frimmel m./p.

Da von keiner Seite mehr etwas zu erinnern war, wurde dieses Protokoll geschlossen und gefertigt.

Otto Ritter von Wiedenfeld m./p., l. l. Statthaltereirath.

Gustav Ziegelmayer m./p., Mag.-Beamt. als Schriftführer.